

# Amtsblatt

der Verwaltungsgemeinschaft  
„Eichsfeld-Wipperaue“

mit öffentlichen Bekanntmachungen der Mitgliedsgemeinden entsprechend der Thüringer Bekanntmachungsverordnung  
– ThürBekVO – in der zur Zeit gültigen Fassung.



Mitgliedsgemeinden sind:



Breitenworbis



Buhla



Gernrode



Haynrode



Kirchworbis



**Nächster Erscheinungstermin**  
**Freitag, den 16. August 2019**

**Nächster Redaktionsschluss**  
**Mittwoch, den 07. August 2019**  
 Annahmeschluss der Beiträge für den nichtamtlichen Teil  
 im Hauptamt der Verwaltungsgemeinschaft:  
**Dienstag, den 06. August 2019, bis 18:00 Uhr**

**Sprechzeiten, wichtige Rufnummern,  
 Bereitschaftsdienste**



**Verwaltungsgemeinschaft  
 „Eichsfeld-Wipperaue“**

Der Gemeinschaftsvorsitzende  
 Dirk Böning

**Weststraße 2  
 37339 Breitenworbis**

Telefonzentrale:..... (036074) 77 - 0  
 Telefax: ..... (036074) 77 - 200  
 Einwohnermeldeamt:..... (036074) 77 - 131  
 Standesamt:..... (036074) 77 - 133/134

**Sprechzeiten:**

Montag	<b>09.00 - 12.00 Uhr und 14.00 - 16.00 Uhr</b>
Dienstag	<b>09.00 - 12.00 Uhr und 14.00 - 18.00 Uhr</b>
Mittwoch	keine Sprechzeit
Donnerstag	<b>09.00 - 12.00 Uhr und 14.00 - 16.00 Uhr</b>
Freitag	<b>09.00 - 12.30 Uhr</b>

Nach telefonischer Vereinbarung auch außerhalb der Sprechzeiten.

**Sprechstunden der ehrenamtlichen Bürgermeister in den Mitgliedsgemeinden:**

- Gemeinde Breitenworbis mit Ortsteil Bernterode**  
**Bürgermeister Cornelius Fütterer:**  
 Dienstag ..... 16:30 Uhr - 17:30 Uhr  
 Ortsteil Bernterode  
 jeden 1. Dienstag im Monat ..... 16:00 Uhr - 17:00 Uhr  
 Gemeindeamt Schulberg 1
- Gemeinde Buhla, Bürgermeister Rüdiger Wetterau:**  
 Donnerstag ..... 16:30 Uhr - 17:30 Uhr  
**Ortsteilbürgermeister Ascherode Wolfgang Reimann**  
 Donnerstag ..... 16:30 Uhr - 17:00 Uhr  
 Dorfgemeinschaftshaus Ascherode
- Gemeinde Gernrode, Bürgermeister Gerhard Hellrung:**  
 Dienstag ..... 16:00 Uhr - 18:00 Uhr  
 Freitag ..... 14:30 Uhr - 15:30 Uhr
- Gemeinde Haynrode, Bürgermeister Andreas Heiroth:**  
 Montag ..... 18:00 Uhr - 19:00 Uhr
- Gemeinde Kirchworbis, Bürgermeister Wolfgang Benisch:**  
 Dienstag ..... 16:00 Uhr - 18:00 Uhr

**Geschäftsstelle der gemeinsamen Schiedsstelle**

**der Mitgliedsgemeinden der Verwaltungsgemeinschaften  
 „Eichsfeld-Wipperaue“ Breitenworbis und „Eichsfelder Kessel“ Niederorschel:**  
 Verwaltungsgemeinschaft „Eichsfeld-Wipperaue“  
 Weststraße 2, 37339 Breitenworbis  
 Ansprechpartnerin Frau Rudat, ..... Tel. 036074/77113  
 Informationen erhalten Sie im Bedarfsfall auch über die  
 Verwaltungsgemeinschaft „Eichsfelder Kessel“,  
 Bergstraße 51, 37355 Niederorschel,  
 Ansprechpartnerin Frau Grimm, Tel. 036076/55720.

**Polizeiinspektion Eichsfeld**

**Kontaktbereichsbeamtin der Verwaltungsgemeinschaft  
 „Eichsfeld-Wipperaue“ Weststr. 2, 37339 Breitenworbis  
 Zimmer Nr. 101, Erdgeschoss**  
 Frau PHMin Michaela Schwiegershausen, Tel.: 036074 639268  
**Sprechzeiten:**  
 Dienstag ..... 15.00 - 17.30 Uhr  
 Donnerstag ..... 09.00 - 12.00 Uhr

**Rettungsleitstelle des Landkreises**

**03606/5066780 und 03606/19222**  
**Notruf 112**

**Wasser- und Abwasserzweckverband  
 „Eichsfelder Kessel“**

**Breitenworbiser Straße 1, 37355 Niederorschel**  
**Kontakt:**  
 Telefon: (036076) 569-0 E-Mail: [service@waz-ek.de](mailto:service@waz-ek.de)  
 Fax: (036076) 56932 Internet: [www.waz-ek.de](http://www.waz-ek.de)  
**Geschäftszeiten:**  
 Montag 13.30 - 15.30 Uhr  
 Dienstag u. Freitag 09.30 - 11.45 Uhr  
 Donnerstag 09.30 - 11.45 Uhr und 13.30 - 17.30 Uhr

**Bereitschaftsdienst:**  
**außerhalb der Geschäftszeiten**  
**in dringenden Fällen: (036076) 569-11**  
**bei Verhinderung**  
**Rettungsleitstelle Landkreis Eichsfeld: (03606) 50 66 780**

**Ortsnetzspülungen:**

12.08.2019 - 16.08.2019 Bernterode, Bernterode/Schacht,  
 Bernterode-Hellbergsiedlung

(Änderungen vorbehalten, genauere Infos über [www.waz-ek.de](http://www.waz-ek.de)  
 möglich). Bei Fragen rufen Sie uns bitte an.  
 In diesem Zusammenhang können zeitweise Trübungen nicht  
 ausgeschlossen werden. Wir bitten Sie Ihren Hausanschluss  
 entsprechend zu spülen.  
**Danke für Ihr Verständnis.**

Ihr Wasserver- und Abwasserentsorger

**Annahmestelle für Bioabfälle**

**Gemeinde Breitenworbis OT Bernterode Hellberg**  
**Öffnungszeiten:**  
 Freitag ..... 15.00 - 18.00 Uhr  
 Samstag ..... 10.00 - 15.00 Uhr  
 Die Annahmezeiten der Kleinanliefererstation Beinrode (Mo. - Fr.:  
 7 bis 18 Uhr, Sa.: 7 bis 14 Uhr) und des Betriebshofs der EW  
 Entsorgung in Dingelstädt (Mo. - Fr.: 7 bis 18 Uhr; Sa.: 10 bis 15  
 Uhr) bleiben unverändert.

**Impressum**

**Amtsblatt der VG „Eichsfeld-Wipperaue“**  
**Herausgeber:** Verwaltungsgemeinschaft „Eichsfeld-Wipperaue“, Sitz: 37339 Breitenworbis,  
 Weststraße 2, Tel. 036074/770, Fax 036074/77200, E-Mail: [poststelle@eichsfeld-wipperaue.de](mailto:poststelle@eichsfeld-wipperaue.de),  
 Internet: [www.eichsfeld-wipperaue.de](http://www.eichsfeld-wipperaue.de) **Verlag und Druck:** LINUS WITTICH Medien KG, In den  
 Folgen 43, 98693 Ilmenau, [info@wittich-langewiesen.de](mailto:info@wittich-langewiesen.de), [www.wittich.de](http://www.wittich.de), Tel. 0 36 77 / 20 50  
 - 0, Fax 0 36 77 / 20 50 - 21 **Verantwortlich für amtlichen Teil:** Vorsitzender der Verwaltungsgemeinschaft  
 Eichsfeld-Wipperaue **Ansprechpartnerin:** Frau Rudat, Tel.: 036074/77113, E-Mail:  
[rudat@eichsfeld-wipperaue.de](mailto:rudat@eichsfeld-wipperaue.de) **Verantwortlich für nichtamtlichen Teil:** LINUS WITTICH Medien  
 KG, Ilmenau **Verantwortlich für den Anzeigenverkauf:** Vera Schmidt, erreichbar unter Tel.: 0170  
 / 4365096, E-Mail: [v.schmidt@wittich-langewiesen.de](mailto:v.schmidt@wittich-langewiesen.de) **Verantwortlich für den Anzeigenteil:**  
 David Galandt – Erreichbar unter der Anschrift des Verlages. Für die Richtigkeit der Anzeigen  
 übernimmt der Verlag keine Gewähr. Vom Verlag gestellte Anzeigenmotive dürfen nicht anderweitig  
 verwendet werden. Für Anzeigenveröffentlichungen und Fremdbeilagen gelten unsere all-  
 gemeinen und zusätzlichen Geschäftsbedingungen und die z.Zt. gültige Anzeigenpreisliste. Vom  
 Kunden vorgegebene HKS-Farben bzw. Sonderfarben werden von uns aus 4-c. Farben gemischt.  
 Dabei können Farbabweichungen auftreten, genauso wie bei unterschiedlicher Papierbeschaf-  
 fenheit. Deshalb können wir für eine genaue Farbwiedergabe keine Garantie übernehmen. Dies-  
 bezügliche Beanstandungen verpflichten uns zu keiner Ersatzleistung. **Verlagsleiter:** Mirko Reise  
**Erscheinungsweise und Bezugsmöglichkeiten:** Das Amtsblatt erscheint in der Regel 14-tägig und  
 wird kostenlos an die Haushalte der Verwaltungsgemeinschaft Eichsfeld-Wipperaue in den Mit-  
 gliedsgemeinden Bernterode, Breitenworbis, Buhla m. OT Ascherode, Gernrode, Haynrode und  
 Kirchworbis verteilt. Im Bedarfsfall können Einzelstücke zum Preis von 2,50 € (inkl. Porto und  
 7% MWSt.) beim Verlag (s. o.) bestellt und bezogen werden.

## Amtlicher Teil



### Verwaltungsgemeinschaft „Eichsfeld-Wipperaue“

#### Bekanntmachung

##### über die 1. Sitzung der Gemeinschaftsversammlung in der Legislaturperiode 2019 - 2024 am 09.07.2019

##### Wahl des ehrenamtlichen Stellvertretenden Gemeinschafts- vorsitzenden

Die Gemeinschaftsversammlung hat in ihrer Sitzung am 09.07.2019 beschlossen, dass in der Legislaturperiode 2019 - 2024 ein ehrenamtlicher Stellvertreter zu wählen ist.

Auf der Grundlage des § 48 Abs. 3 ThürKO wurde das Gemein-  
schaftsversammlungsmitglied

Name, Vorname: Benisch, Wolfgang  
Funktion: ehrenamtlicher Bürgermeister  
der Gemeinde Kirchworbis

durch die Gemeinschaftsversammlung mit folgendem Ergebnis  
als ehrenamtlicher Stellvertreter des Gemeinschaftsvorsitzen-  
den gewählt:

##### Wahlergebnis:

Gesetzliche Anzahl der Mitglieder  
der Gemeinschaftsversammlung: ..... 16 Mitglieder  
davon anwesend: ..... 15 Mitglieder  
abgegebene Stimmen insgesamt: ..... 15 Stimmen  
davon gültige Stimmen: ..... 15 Stimmen  
davon ungültige Stimmen: ..... /  
für den Kandidaten: ..... 15 Stimmen  
gegen den Kandidaten: ..... /

##### Beschluss Nr. 710-01-01-2019 vom 09.07.2019

##### Erlass der Geschäftsordnung für die Gemeinschaftsver- sammlung der Verwaltungsgemeinschaft der Verwal- tungsgemeinschaft „Eichsfeld-Wipperaue“

Die Gemeinschaftsversammlung der Verwaltungsgemeinschaft  
„Eichsfeld-Wipperaue“ erlässt die Geschäftsordnung für die Ge-  
meinschaftsversammlung der Verwaltungsgemeinschaft „Eichs-  
feld-Wipperaue“.

##### Abstimmungsergebnis:

Gesetzliche Stärke der Mitglieder  
der Gemeinschaftsversammlung: ..... 16 Mitglieder  
davon anwesend: ..... 15 Mitglieder  
Ja-Stimmen: ..... 15 Stimmen  
Nein-Stimmen: ..... /  
Stimmenthaltungen: ..... /  
Aufgrund des § 38 Abs. 1 ThürKO von der  
Beratung und Abstimmung ausgeschlossen: ..... keiner  
Damit ist der Antrag angenommen.

Die Geschäftsordnung kann auf der Internetseite [www.eichsfeld-wipperaue](http://www.eichsfeld-wipperaue.de) eingesehen werden.

##### Beschluss Nr. 710-01-02/2019 vom 09.07.2019

##### 5. Änderung der Satzung über die Entschädigung der Ge- meinschaftsversammlungsmitglieder, des/r Gemeinschafts- vorsitzenden und anderer ehrenamtlicher Tätigkeiten in der Verwaltungsgemeinschaft „Eichsfeld-Wipperaue“ (Entschädigungssatzung)

Die Gemeinschaftsversammlung der Verwaltungsgemeinschaft  
„Eichsfeld-Wipperaue“ beschließt die 5. Änderung der Entschä-  
digungssatzung für die Verwaltungsgemeinschaft „Eichsfeld-  
Wipperaue“

##### Abstimmungsergebnis:

Gesetzliche Stärke der Mitglieder  
der Gemeinschaftsversammlung: ..... 16 Mitglieder  
davon anwesend: ..... 15 Mitglieder  
Ja-Stimmen: ..... 13 Stimmen  
Nein-Stimmen: ..... /  
Stimmenthaltungen: ..... 2 Stimmen  
Aufgrund des § 38 Abs. 1 ThürKO von der  
Beratung und Abstimmung ausgeschlossen: ..... keiner  
Damit ist der Antrag angenommen.

##### Beschluss Nr. 710-01-03/2019 vom 09.07.2019

**Feststellung der Jahresrechnung für das Haushaltsjahr 2017**  
Gemäß § 80 Abs. 3 Thüringer Kommunalordnung (ThürKO) stellt  
die Gemeinschaftsversammlung die Jahresrechnung für das  
Haushaltsjahr 2017 fest.

##### Abstimmungsergebnis:

Gesetzliche Stärke der Mitglieder  
der Gemeinschaftsversammlung: ..... 16 Mitglieder  
davon anwesend: ..... 15 Mitglieder  
Ja-Stimmen: ..... 15 Stimmen  
Nein-Stimmen: ..... /  
Stimmenthaltungen: ..... /  
Aufgrund des § 38 Abs. 1 ThürKO von der  
Beratung und Abstimmung ausgeschlossen: ..... keiner  
Damit ist der Antrag angenommen.

##### Beschluss Nr. 710-01-04/2019 vom 09.07.2019

##### Entlastung des Gemeinschaftsvorsitzenden für das Haus- haltsjahr 2017

Die Gemeinschaftsversammlung beschließt, gemäß § 80 Abs. 3  
Thüringer Kommunalordnung (ThürKO) die Entlastung des Ge-  
meinschaftsvorsitzenden, des Stellvertreters soweit dieser den  
Gemeinschaftsvorsitzenden vertreten hat, und der Verwaltung  
für das Haushaltsjahr 2017.

##### Abstimmungsergebnis:

Gesetzliche Stärke der Mitglieder  
der Gemeinschaftsversammlung: ..... 16 Mitglieder  
davon anwesend: ..... 15 Mitglieder  
Ja-Stimmen: ..... 13 Stimmen  
Nein-Stimmen: ..... /  
Stimmenthaltungen: ..... /  
Aufgrund des § 38 Abs. 1 ThürKO von der  
Beratung und Abstimmung ausgeschlossen: ..... 2 Mitglieder  
Dirk Böning, Gemeinschaftsvorsitzender  
Wolfgang Benisch, Stellv. Gemein-  
schafts-  
vorsitzender

Damit ist der Antrag angenommen.

##### Beschluss Nr. 710-01-05/2019 vom 09.07.2019

##### Bestellung zur Standesbeamtin

Die Gemeinschaftsversammlung der Verwaltungsgemeinschaft  
„Eichsfeld-Wipperaue“ beschließt die Bestellung von Frau Jutta  
Henkel zur Standesbeamtin mit Wirkung vom 10.07.2019.

Der Gemeinschaftsvorsitzende wird beauftragt, die Ernennungs-  
urkunde auszuhändigen.

##### Abstimmungsergebnis:

Gesetzliche Stärke der Mitglieder  
der Gemeinschaftsversammlung: ..... 16 Mitglieder  
davon anwesend: ..... 15 Mitglieder  
Ja-Stimmen: ..... 15 Stimmen  
Nein-Stimmen: ..... /  
Stimmenthaltungen: ..... /  
Aufgrund des § 38 Abs. 1 ThürKO von der  
Beratung und Abstimmung ausgeschlossen: ..... keiner  
Damit ist der Antrag angenommen.

Breitenworbis, 10.07.2019

Dirk Böning  
Gemeinschaftsvorsitzender

- Dienstsiegel -



### Gemeinde Breitenworbis

#### 3. Sitzung des Gemeinderates der Gemeinde Breitenworbis

Am Donnerstag, dem 01.08.2019 um 19.00 Uhr findet in  
dem Dorfgemeinschaftsraum, Halle-Kasseler-Straße 8 in  
Breitenworbis, die 3. Sitzung des Gemeinderates der Ge-  
meinde Breitenworbis statt.

Die Tagesordnung entnehmen Sie bitte den Aushängen bzw.  
der Internetseite [www.eichsfeld-wipperaue.de](http://www.eichsfeld-wipperaue.de).

Breitenworbis, den 24.07.2019  
Cornelius Fütterer  
Bürgermeister

## Hauptsatzung der Gemeinde Breitenworbis

### 1. Amtliche Bekanntmachung

Gemäß § 12 der Hauptsatzung gibt die Gemeinde Breitenworbis die neugefasste Hauptsatzung der Gemeinde Breitenworbis bekannt.

Verstöße wegen der Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften, die nicht die Bestätigung durch die Kommunalaufsicht, die Ausfertigung und diese Bekanntmachung betreffen, können gegenüber der Gemeinde geltend gemacht werden.

Werden solche Verstöße nicht innerhalb einer Frist von einem Jahr nach dieser Bekanntmachung geltend gemacht, so sind diese Verstöße unbeachtlich.

### 2. Beschluss- und Bestätigungsvermerk

2.1 Mit Beschluss vom 12.06.2019, Beschluss Nr. 20-01-01/2019, hat der Gemeinderat die Hauptsatzung beschlossen.

2.2 Der Kommunalaufsicht des Landkreises Eichsfeld wurde die Hauptsatzung am 21.06.2019 vorgelegt.

Mit Schreiben vom 16.07.2019 wurde die Hauptsatzung bestätigt.

Gemeinde **Beschluss Nr. 20-01-01/2019**  
Breitenworbis **vom 12.06.2019**

### Hauptsatzung der Gemeinde Breitenworbis

Aufgrund der §§ 19 Abs. 1 und 20 Abs. 1 der Thüringer Gemeinde- und Landkreisordnung (Thüringer Kommunalordnung - ThürKO) vom 16. August 1993 (GVBl. S. 501) in der Fassung der Neubekanntmachung vom 28. Januar 2003 (GVBl. S. 41), zuletzt geändert durch Gesetz vom 10. April 2018 (GVBl. S. 74 ff.) hat der Gemeinderat der Gemeinde Breitenworbis in der Sitzung am 12.06.2019 die folgende Hauptsatzung beschlossen:

#### § 1

##### Name

Die Gemeinde führt den Namen „Breitenworbis“.

#### § 2

##### Wappen, Flagge, Dienstsiegel

(1) Das Gemeindewappen zeigt:

„Das Wappen ist geteilt und halbgespalten, oben in Rot ein silbernes, sechspeichiges Rad, das Mainzer Rad. Unten vorn in Grün eine goldene Ähre, unten hinten in Gold ein grüner Eichenzweig.“

Im Schildfuss über dem unten halbgespaltene Schild fünf übereinander geschichtete rote Ziegelsteine.“

(2) nicht belegt

(3) Das Dienstsiegel trägt die Umschrift im oberen Halbbogen „Thüringen“ und im unteren Halbbogen die Umschrift „Gemeinde Breitenworbis“.

Das Dienstsiegel zeigt das Wappen der Gemeinde.

(4) Im Ortsteil Bernterode kann bei feierlichen Anlässen auch das bisherige Wappen und die bisherige Flagge gezeigt werden.

#### § 3

##### Ortsteile

Das Gemeindegebiet gliedert sich in folgende Ortsteile:

1. Breitenworbis
2. Bernterode.

Die räumliche Abgrenzung der Ortsteile ergibt sich aus der Anlage beigefügten Karte, die Bestandteil der Hauptsatzung ist.

#### § 4

##### Ortsteile mit Ortsteilverfassung

(1) Der Ortsteil Bernterode erhält eine Ortsteilverfassung gemäß § 45 ThürKO.

(2) In dem Ortsteil mit Ortsteilverfassung wird ein Ortsteilbürgermeister nach den für die Wahl des ehrenamtlichen Bürgermeisters geltenden Bestimmungen des Thüringer Kommunalwahlgesetzes für die Dauer der gesetzlichen Amtszeit des Gemeinderats gewählt. Er ist Ehrenbeamter der Gemeinde (§ 45 Abs. 4 ThürKO und § 26 ThürKWG).

(3) Die Wahl der Ortsteilratsmitglieder erfolgt nach folgenden Regelungen:

a) Für das aktive und passive Wahlrecht finden die Bestimmungen des Thüringer Kommunalwahlgesetzes (ThürKWG) und der Thüringer Kommunalwahlordnung (ThürKWO) in der jeweils geltenden Fassung entsprechend Anwendung, wobei an die Stelle des Begriffs „Gemeinde“ der Begriff „Ortsteil mit Ortsteilverfassung“ tritt.

b) Die Wahl der Ortsteilratsmitglieder erfolgt entsprechend den Vorschriften für die Wahl der Gemeinderatsmitglieder gemäß dem ThürKWG und der ThürKWO in der jeweils geltenden Fassung.

(4) Nach § 45 Abs. 3 ThürKO beträgt die Zahl der Ortsteilratsmitglieder im Ortsteil Bernterode, 8 Ortsteilratsmitgliedern und dem Ortsteilratsbürgermeister.

(5) Der Ortsteilrat wählt aus seiner Mitte einen Stellvertreter des Ortsteilbürgermeisters.

(6) Außer den in § 45 Abs. 6 ThürKO aufgeführten Angelegenheiten werden dem Ortsteilrat keine weiteren auf den Ortsteil bezogenen Aufgaben zur Beratung und Entscheidung übertragen.

#### § 5

##### Bürgerbegehren, Bürgerentscheid

(1) Die Bürger können über Angelegenheiten des eigenen Wirkungsbereiches der Gemeinde die Durchführung eines Bürgerentscheids beantragen (Bürgerbegehren).

Nach Zustandekommen des Bürgerbegehrens wird die Angelegenheit den Bürgern zur Entscheidung vorgelegt, sofern der Gemeinderat, sich das Anliegen nicht zu Eigen macht.

(2) Unter bestimmten Voraussetzungen kann der Gemeinderat den Bürgern eine Angelegenheit des eigenen Wirkungsbereiches der Gemeinde zur Entscheidung vorlegen (Ratsreferendum).

(3) Absatz 1 und 2 gelten für Bürgerentscheide in dem Ortsteil entsprechend.

(4) Der erfolgreiche Bürgerentscheid hat die Wirkung eines Gemeinderatsbeschlusses der Gemeinde. In dem Ortsteil einer Gemeinde hat der erfolgreiche Bürgerentscheid die Wirkung eines Beschlusses des Ortsteilrates.

(5) Das Nähere zur Durchführung von Bürgerbegehren, Bürgerentscheid, Ratsbegehren und Ratsreferendum regelt das Thüringer Gesetz über das Verfahren bei Einwohnerantrag, Bürgerbegehren und Bürgerentscheid (ThürEBBG) in der jeweils geltenden Fassung.

#### § 6

##### Einwohnerversammlung

(1) Der Bürgermeister beruft mindestens einmal jährlich eine Einwohnerversammlung ein, um die Einwohner über wichtige Gemeindeangelegenheiten, insbesondere über Planungen und Vorhaben der Gemeinde, die ihre strukturelle Entwicklung unmittelbar und nachhaltig beeinflussen oder über Angelegenheiten, die mit erheblichen Auswirkungen für eine Vielzahl von Einwohnern verbunden sind, zu unterrichten und diese mit ihnen zu erörtern. Der Bürgermeister lädt spätestens eine Woche vor der Einwohnerversammlung unter Angabe von Ort, Zeit und Tagesordnung in ortsüblicher Weise öffentlich zur Einwohnerversammlung ein.

(2) Dem Bürgermeister obliegt die Leitung der Einwohnerversammlung. Er hat im Rahmen der Erörterung den Einwohnern in ausreichendem Umfang Gelegenheit zur Äußerung zu geben. Soweit dies erforderlich ist, kann der Bürgermeister zum Zweck der umfassenden Unterrichtung Gemeindebedienstete und Sachverständige hinzuziehen.

(3) Die Einwohner können Anfragen in wichtigen Gemeindeangelegenheiten, die nicht von der Tagesordnung der Einwohnerversammlung erfasst sind, bis spätestens zwei Tage vor der Einwohnerversammlung bei der Gemeinde einreichen. Die Anfragen sollen vom Bürgermeister in der Einwohnerversammlung beantwortet werden. Ausnahmsweise kann der Bürgermeister Anfragen auch innerhalb einer Frist von drei Wochen schriftlich beantworten.

#### § 7

##### Vorsitz im Gemeinderat

Den Vorsitz im Gemeinderat führt der Bürgermeister, im Fall seiner Verhinderung sein Stellvertreter.

#### § 8

##### Bürgermeister

(1) Der Bürgermeister ist ehrenamtlich tätig.

(2) Die Zuständigkeit des Bürgermeisters ist in der Geschäftsordnung geregelt.

### § 9 Beigeordnete

Der Gemeinderat wählt einen ehrenamtlichen Beigeordneten.  
Er ist Stellvertreter des Bürgermeisters, bei dessen Verhinderung.

### § 10 Ausschüsse

(1) Bei der Zusammensetzung der Ausschüsse hat der Gemeinderat dem Stärkeverhältnis der in ihm vertretenen Parteien und Wählergruppen Rechnung zu tragen, soweit Fraktionen bestehen, sind diese der Berechnung zugrunde zu legen. Übersteigt die Zahl der Ausschusssitze die Zahl der Gemeinderatsmitglieder, so kann jedes Gemeinderatsmitglied, das im Übrigen keinen Ausschusssitz besetzt, verlangen, in einem Ausschuss mit Rede- und Antragsrecht mitzuwirken. Der Gemeinderat entscheidet mit einfacher Stimmenmehrheit durch Beschluss, welchem Ausschuss dieses Gemeinderatsmitglied zugewiesen wird.

(2) Die Besetzung von Ausschüssen und sonstigen Gremien erfolgt einheitlich nach dem mathematischen Verhältnisverfahren Hare/Niemeyer.

(3) Bildung, Zusammensetzung und Aufgaben der Ausschüsse regelt im Übrigen die Geschäftsordnung.

### § 11 Ehrenbezeichnungen

(1) Personen, die sich in besonderem Maße um die Gemeinde und das Wohl ihrer Einwohner verdient gemacht haben, können zu Ehrenbürgern ernannt werden.

(2) Personen, die als Mitglieder des Gemeinderates, Ehrenbeamte, hauptamtliche Wahlbeamte insgesamt mindestens 20 Jahre ihr Mandat oder Amt haben, können folgende Ehrenbezeichnungen erhalten:

- < Bürgermeister  
= Ehrenbürgermeister;
- < Beigeordneter  
= Ehrenbeigeordneter;
- < Gemeinderatsmitglied  
= Ehrengemeinderatsmitglied;
- < sonstige Ehrenbeamte;  
= eine die ausgeübte ehrenamtliche Tätigkeit kennzeichnende Amtsbezeichnung mit dem Zusatz „Ehren“.

Die Ehrenbezeichnung soll sich nach der zuletzt oder überwiegend ausgeübten Funktion richten.

(3) Personen, die durch besondere Leistungen oder in sonstiger vorteilhafter Weise zur Mehrung des Ansehens der Gemeinde beigetragen haben, können besonders geehrt werden. Der Gemeinderat kann dazu spezielle Richtlinien beschließen.

(4) Die Verleihung des Ehrenbürgerrechts und der Ehrenbezeichnung soll in feierlicher Form in einer Sitzung des Gemeinderates unter Aushändigung einer Urkunde vorgenommen werden.

(5) Die Gemeinde kann das Ehrenbürgerrecht und die Ehrenbezeichnung wegen unwürdigen Verhaltens widerrufen.

### § 12 Entschädigungen

(1) Die Gemeinderatsmitglieder erhalten für ihre ehrenamtliche Mitwirkung bei den Beratungen und Entscheidungen des Gemeinderats als Entschädigung ein Sitzungsgeld von 20,00 € für die notwendige, nachgewiesene Teilnahme an den Sitzungen des Gemeinderats und für Sitzungen eines Ausschusses in dem sie Mitglied sind. Dabei dürfen nicht mehr als zwei Sitzungsgelder pro Tag gezahlt werden.

Dieser Mindestbetrag verändert sich ab dem 1. Januar 2020 um die letzte im Gesetz- und Verordnungsblatt des Freistaats Thüringen veröffentlichte Preisentwicklungsrate nach § 26 Abs. 3 des Thüringer Abgeordnetengesetzes in der am Tag des Inkrafttretens dieser Rechtsverordnung geltenden Fassung.

Erfolgt die Protokollführung in Ausschusssitzungen durch ein Gemeinderatsmitglied, welches nicht Vorsitzender des Ausschusses ist, wird diesem Gemeinderatsmitglied eine Zusatzentschädigung in Höhe von 15,00 € gezahlt.

Wird die Protokollführung der Gemeinderatssitzung in Ausnahmefällen von einem Gemeinderatsmitglied wahrgenommen, wird diesem Gemeinderatsmitglied eine Zusatzentschädigung in Höhe von 15,00 € gezahlt.

(2) Die Mitglieder des Ortsteilrates erhalten für ihre ehrenamtliche Mitwirkung bei den Beratungen und Entscheidungen des Orts-

teilrates ein Sitzungsgeld in Höhe von 10,00 € für die notwendige, nachgewiesene Teilnahme an Sitzungen des Ortsteilrates. Wird die Protokollführung der Ortsteilratssitzung von einem Ortsteilratsmitglied wahrgenommen, wird diesem Ortsteilratsmitglied eine Zusatzentschädigung in Höhe von 10,00 € gezahlt.

(3) Mitglieder des Gemeinderats und des Ortsteilrates, die Arbeiter oder Angestellte sind, haben außerdem Anspruch auf Ersatz des nachgewiesenen Verdienstaufschlags und der notwendigen Auslagen. Selbstständig Tätige erhalten eine Pauschalentschädigung von 15,00 € je volle Stunde für den Verdienstaufschlag, der durch Zeitversäumnis in ihrer beruflichen Tätigkeit entstanden ist. Sonstige Mitglieder des Gemeinderats und Ortsteilrates, die nicht erwerbstätig sind, jedoch einen Mehrpersonenhaushalt von mindestens drei Personen führen, erhalten eine Pauschalentschädigung von 8,00 € je volle Stunde. Die Ersatzleistungen nach diesem Absatz werden nur auf Antrag sowie für höchstens 8 Stunden pro Tag und auch nur bis 19.00 Uhr gewährt.

(4) Für eine notwendige auswärtige Tätigkeit werden Reisekosten nach dem Thüringer Reisekostengesetz gezahlt.

(5) Für ehrenamtlich Tätige, die nicht Mitglied des Gemeinderats sind, gelten die Regelungen hinsichtlich des Sitzungsgeldes, des Verdienstaufschlags bzw. der Pauschalentschädigung und der Reisekosten (Abs. 1, 2 und 3) entsprechend.

(6) Die Mitglieder des Wahlausschusses erhalten für die Teilnahme an den Sitzungen und die Mitglieder des Wahlvorstandes bei der Durchführung der Wahlen am Wahltag sowie erforderlichenfalls für den folgenden Tag eine pauschale Entschädigung (Erfrischungsgeld) in Höhe von 16,00 €.

Der Wahlleiter erhält neben dem Erfrischungsgeld (Sitzungsgeld) nach Satz 1 eine einmalige Pauschalentschädigung in Höhe von 50,00 € je Wahl. Die Entschädigung des Wahlleiters wird nur gezahlt, sofern ein Bediensteter der Verwaltungsgemeinschaft im Verhinderungsfall des ehrenamtlichen Bürgermeisters oder des ehrenamtlichen Beigeordneten vom Gemeinderat nach § 4 Abs. 2 ThürKWG zum Wahlleiter berufen wurde.

(7) Für die Wahrnehmung besonderer Funktionen und die hierdurch entstehenden höheren Belastungen und Aufwendungen erhalten eine monatliche Entschädigung:

- < der Vorsitzende des Bau-, Planungs- und Umweltausschusses 38,00 €
- < der Wegewart 40,00 €

(8) Die ehrenamtlichen Kommunalwahlbeamten erhalten nach Maßgabe der Verordnung über die Aufwandsentschädigung der ehrenamtlichen kommunalen Wahlbeamten auf Zeit die folgenden Aufwandsentschädigungen:

- < der ehrenamtliche Bürgermeister 1.615,00 € / Monat
- < der ehrenamtliche Beigeordnete 403,75 € / Monat
- < der Ortsteilbürgermeister 400,00 € / Monat
- < Stellvertreter des Ortsteilbürgermeister 50,00 € / Monat

(§ 12 und § 13 ThürKO).

### § 13 Öffentliche Bekanntmachung

(1) Die öffentliche Bekanntmachung von Satzungen der Gemeinde erfolgt durch Veröffentlichung im Amtsblatt der Verwaltungsgemeinschaft „Eichsfeld-Wipperaue“.

(2) Kann wegen eines unabwendbaren Ereignisses eine Satzung nicht in der durch Absatz 1 festgelegten Form öffentlich bekannt gemacht werden, erfolgt in dringenden Fällen die öffentliche Bekanntmachung der Satzung durch Aushang in den gemeindlichen Schaukästen (Verkündungstafeln):

#### in Breitenworbis

- am Standort: vor dem Gebäude Lange Straße 1
- am Standort: vor dem Wohnblock Birkenweg 5
- am Standort: vor dem Parkplatz, Halle-Kasseler-Straße / Ecke Weststraße

#### in Bernterode

- am Standort: Am Anger 1
- am Standort: Bäckerei Fütterer, Straße des Friedens 3
- am Standort: Schachtsiedlung; Abzweig Schmalenbach
- am Standort: Bürgermeisteramt, Schulberg 1

Nach Wegfall des Hinderungsgrundes wird die öffentliche Bekanntmachung der Satzung unverzüglich in der nach Absatz 1 festgelegten Form nachgeholt; auf die Form der Bekanntmachung ist dabei hinzuweisen.

(3) Die ortsübliche öffentliche Bekanntmachung von Zeit, Ort und Tagesordnung der Sitzungen des Gemeinderates erfolgt durch Aushang an folgenden gemeindlichen Verkündungstafeln:

in Breitenworbis

- am Standort: vor dem Gebäude Lange Straße 1
- am Standort: vor dem Wohnblock Birkenweg 5
- am Standort: vor dem Parkplatz, Halle-Kasseler-Straße / Ecke Weststraße

in Bernterode

- am Standort: Am Anger 1
- am Standort: Bäckerei Fütterer, Straße des Friedens 3
- am Standort: Schachtsiedlung; Abzweig Schmalenbach
- am Standort: Bürgermeisteramt, Schulberg 1

Die Bekanntmachung von Zeit, Ort und Tagesordnung der Sitzungen des Gemeinderats ist mit dem Ablauf des ersten Tages des Aushangs an den Verkündungstafeln vollendet. Die entsprechenden Bekanntmachungen dürfen jedoch erst am Tag nach der jeweiligen Sitzung abgenommen werden.

(4) Für sonstige gesetzlich erforderliche (öffentliche, amtliche oder ortsübliche) Bekanntmachungen gilt Absatz 1 entsprechend, sofern nicht Bundes- oder Landesrecht etwas anderes bestimmt.

**§ 14  
Hauswirtschaft**

Die Haushaltswirtschaft der Gemeinde wird nach den Grundsätzen der Verwaltungsbuchführung geführt.

**§ 15  
Sprachform, Inkrafttreten und Außerkrafttreten**

(1) Die in dieser Hauptsatzung verwendeten personenbezogenen Bezeichnungen gelten für Frauen in der weiblichen, für Männer in der männlichen Sprachform.

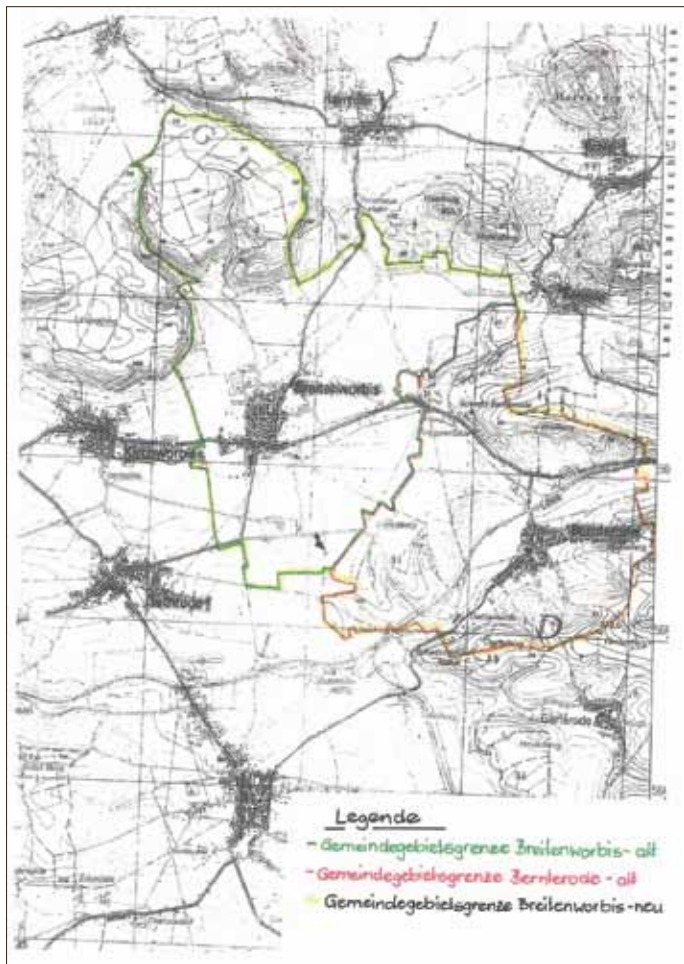
(2) Die Hauptsatzung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Hauptsatzung vom 30.09.2009, sowie die Änderungssatzungen außer Kraft.

Breitenworbis, den 20.07.2019

Cornelius Fütterer

Bürgermeister

- Dienstsiegel -



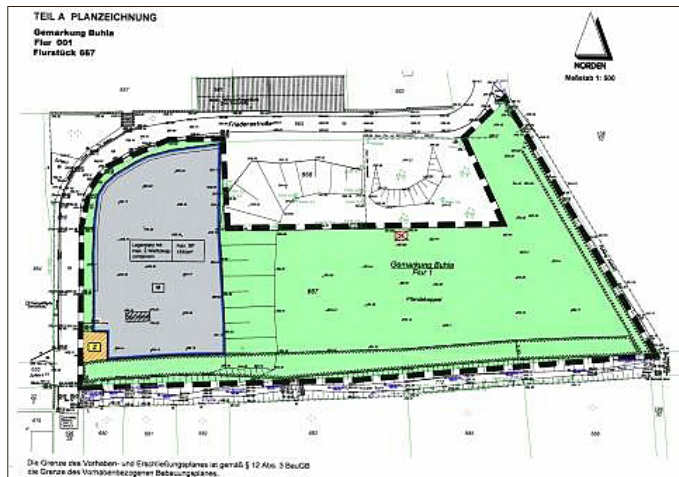
**Gemeinde Buhla**

**Bekanntmachung der Gemeinde Buhla**

**Vorhabenbezogener Bebauungsplan Nr. 3  
„Errichtung von Lagerflächen“  
in der Gemeinde Buhla**

Der Gemeinderat der Gemeinde Buhla hat am 26.06.2019 in seiner öffentlichen Sitzung beschlossen, den Vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. 3 „Errichtung von Lagerflächen“ in Buhla gemäß § 12 BauGB i. V. m. § 2 Abs. 1 BauGB aufzustellen.

Der Planbereich beinhaltet das Flurstück 667 in der Flur 1 der Gemarkung Buhla. Maßgebend ist der Entwurf vom Juli 2019.



**Ziele und Zwecke der Planung**

Mit der Aufstellung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes soll einem ortsansässigen Betrieb die Existenzgrundlage zur Weiterarbeit und Entwicklung gegeben werden.

**Frühzeitige Öffentlichkeitsbeteiligung**

Die Entwurfsplanung einschließlich Begründung kann in der Zeit **vom 12.08.2019 bis 13.09.2019**

im Bauamt der Verwaltungsgemeinschaft „Eichsfeld-Wipperaue“, Weststraße 2 in 37339 Breitenworbis, zu den üblichen Sprechzeiten

- Montag 9.00 - 12.00 und 14.00 - 16.00 Uhr
- Dienstag 9.00 - 12.00 und 14.00 - 18.00 Uhr
- Donnerstag 9.00 - 12.00 und 14.00 - 16.00 Uhr
- Freitag 9.00 - 12.30 Uhr

eingesehen werden. Außerhalb dieser Zeiten ist die Einsichtnahme auch nach vorheriger Vereinbarung möglich.

Die Entwurfsunterlagen werden ebenfalls für die Dauer eines Monats unter der Internetadresse [www.eichsfeld-wipperaue.de](http://www.eichsfeld-wipperaue.de) eingestellt.

Der erforderliche Umweltbericht mit Untersuchung der Auswirkungen auf die zu untersuchenden Schutzgüter wird im weiteren Verfahren erstellt.

Es wird weiter darauf hingewiesen, dass nicht während der Auslegungsfrist abgegebene Stellungnahmen bei der Beschlussfassung über den vorhabenbezogenen Bebauungsplan unberücksichtigt bleiben können.

gez. Wetterau  
Bürgermeister



## Gemeinde Gernrode

### Hauptsatzung der Gemeinde Gernrode

#### 1. Amtlicher Teil

Gemäß § 11 der Hauptsatzung gibt die Gemeinde Gernrode die neugefasste Hauptsatzung bekannt.

Verstöße wegen der Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften, die nicht die Bestätigung durch die Kommunalaufsicht, die Ausfertigung und diese Bekanntmachung betreffen, können gegenüber der Gemeinde geltend gemacht werden.

Werden solche Verstöße nicht innerhalb einer Frist von einem Jahr nach dieser Bekanntmachung geltend gemacht, so sind diese Verstöße unbeachtlich.

#### 2. Beschluss- und Bestätigungsvermerk

2.1 Mit Beschluss vom 12.06.2019, Beschluss Nr. 40-01-01/2019, hat der Gemeinderat die Hauptsatzung beschlossen.

2.2 Der Kommunalaufsicht des Landkreises Eichsfeld wurde die Hauptsatzung am 26.06.2019 vorgelegt.

Mit Schreiben vom 17.07.2019 wurde die Hauptsatzung bestätigt.

Gemeinde **Beschluss Nr. 40-01-01/2019**  
Gernrode **vom 12.06.2019**

### Hauptsatzung der Gemeinde Gernrode

Aufgrund der §§ 19 Abs. 1 und 20 Abs. 1 der Thüringer Gemeinde- und Landkreisordnung (Thüringer Kommunalordnung - ThürKO) vom 16. August 1993 (GVBl. S. 501) in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Januar 2003 (GVBl. S. 41), zuletzt geändert durch Gesetz vom 10. April 2018 (GVBl. S. 74 ff.) hat der Gemeinderat der Gemeinde Gernrode in der Sitzung am 12.06.2019 die folgende Hauptsatzung beschlossen:

#### § 1 Name

Die Gemeinde führt den Namen „Gernrode“.

#### § 2 Wappen, Flagge, Dienstsiegel

(1) Das Gemeindegewappen zeigt in Blau einen silbernen, mit einer blauen Flachspflanze belegten Schräglinksbalken, oben ein silbernes Hochkreuz, unten ein silbernes Mühlrad.

(2) Die Flagge der Gemeinde zeigt die Farbenfolge blau / weiß / blau (1:2:1).

Der Flagge ist das Wappen aufgelegt.

(3) Das Dienstsiegel trägt im oberen Halbbogen die Umschrift „Thüringen“ und im unteren Halbbogen die Umschrift „Gemeinde Gernrode“.

Das Dienstsiegel zeigt das Wappen der Gemeinde.

#### § 3 Bürgerbegehren, Bürgerentscheid

(1) Die Bürger können über Angelegenheiten des eigenen Wirkungskreises der Gemeinde die Durchführung eines Bürgerentscheids beantragen (Bürgerbegehren).

Nach Zustandekommen des Bürgerbegehrens wird die Angelegenheit den Bürgern zur Entscheidung vorgelegt, sofern der Gemeinderat, sich das Anliegen nicht zu Eigen macht.

(2) Unter bestimmten Voraussetzungen kann der Gemeinderat den Bürgern eine Angelegenheit des eigenen Wirkungskreises der Gemeinde zur Entscheidung vorlegen (Ratsreferendum).

(3) Der erfolgreiche Bürgerentscheid hat die Wirkung eines Gemeinderatsbeschlusses der Gemeinde.

(4) Das Nähere zur Durchführung von Bürgerbegehren, Bürgerentscheid, Ratsbegehren und Ratsreferendum regelt das Thüringer Gesetz über das Verfahren bei Einwohner-Antrag, Bürgerbegehren und Bürgerentscheid (ThürEBBG) in der jeweils geltenden Fassung.

#### § 4

##### Einwohnerversammlung

(1) Der Bürgermeister beruft mindestens einmal jährlich eine Einwohnerversammlung ein, um die Einwohner über wichtige Gemeindeangelegenheiten, insbesondere über Planungen und Vorhaben der Gemeinde, die ihre strukturelle Entwicklung unmittelbar und nachhaltig beeinflussen oder über Angelegenheiten, die mit erheblichen Auswirkungen für eine Vielzahl von Einwohnern verbunden sind, zu unterrichten und diese mit Ihnen zu erörtern. Der Bürgermeister lädt spätestens eine Woche vor der Einwohnerversammlung unter Angabe von Ort, Zeit und Tagesordnung in ortsüblicher Weise öffentlich zur Einwohnerversammlung ein.

(2) Dem Bürgermeister obliegt die Leitung der Einwohnerversammlung. Er hat im Rahmen der Erörterung den Einwohnern in ausreichendem Umfang Gelegenheit zur Äußerung zu geben. Soweit dies erforderlich ist, kann der Bürgermeister zum Zweck der umfassenden Unterrichtung Gemeindebedienstete und Sachverständige hinzuziehen.

(3) Die Einwohner können Anfragen in wichtigen Gemeindeangelegenheiten, die nicht von der Tagesordnung der Einwohnerversammlung erfasst sind, bis spätestens zwei Tage vor der Einwohnerversammlung bei der Gemeinde einreichen. Die Anfragen sollen vom Bürgermeister in der Einwohnerversammlung beantwortet werden. Ausnahmsweise kann der Bürgermeister Anfragen auch innerhalb einer Frist von drei Wochen schriftlich beantworten.

#### § 5

##### Vorsitz im Gemeinderat

Den Vorsitz im Gemeinderat führt der Bürgermeister, im Fall seiner Verhinderung sein Stellvertreter.

#### § 6

##### Bürgermeister

(1) Der Bürgermeister ist ehrenamtlich tätig.

(2) Die Zuständigkeit des Bürgermeisters ist in der Geschäftsordnung geregelt.

#### § 7

##### Beigeordnete

Der Gemeinderat wählt einen ehrenamtlichen Beigeordneten.

Er ist Stellvertreter des Bürgermeisters bei dessen Verhinderung.

#### § 8

##### Ausschüsse

(1) Bei der Zusammensetzung der Ausschüsse hat der Gemeinderat dem Stärkeverhältnis der in ihm vertretenen Parteien und Wählergruppen Rechnung zu tragen, soweit Fraktionen bestehen, sind diese der Berechnung zugrunde zu legen. Übersteigt die Zahl der Ausschusssitze die Zahl der Gemeinderatsmitglieder, so kann jedes Gemeinderatsmitglied, das im Übrigen keinen Ausschusssitz besetzt, verlangen, in einem Ausschuss mit Rede- und Antragsrecht mitzuwirken. Der Gemeinderat entscheidet mit einfacher Stimmenmehrheit durch Beschluss, welchem Ausschuss dieses Gemeinderatsmitglied zugewiesen wird.

(2) Die Besetzung von Ausschüssen und sonstigen Gremien erfolgt einheitlich nach dem mathematischen Verhältnisverfahren Hare/Niemeyer.

(3) Bildung, Zusammensetzung und Aufgaben der Ausschüsse regelt im Übrigen die Geschäftsordnung.

#### § 9

##### Ehrenbezeichnungen

(1) Personen, die sich in besonderem Maße um die Gemeinde und das Wohl ihrer Einwohner verdient gemacht haben, können zu Ehrenbürgern ernannt werden.

(2) Personen, die als Mitglieder des Gemeinderates, Ehrenbeamte, hauptamtliche Wahlbeamte insgesamt mindestens 20 Jahre ihr Mandat oder Amt haben, können folgende Ehrenbezeichnungen erhalten:

- < Bürgermeister  
= Ehrenbürgermeister;
- < Beigeordneter  
= Ehrenbeigeordneter;
- < Gemeinderatsmitglied  
= Ehrengemeinderatsmitglied;
- < sonstige Ehrenbeamte;  
= eine die ausgeübte ehrenamtliche Tätigkeit kennzeichnende Amtsbezeichnung mit dem Zusatz „Ehren-“.

Die Ehrenbezeichnung soll sich nach der zuletzt oder überwiegend ausgeübten Funktion richten.

(3) Personen, die durch besondere Leistungen oder in sonstiger vorteilhafter Weise zur Mehrung des Ansehens der Gemeinde beigetragen haben, können besonders geehrt werden. Die Gemeinde kann dazu spezielle Richtlinien beschließen.

(4) Die Verleihung des Ehrenbürgerrechts und der Ehrenbezeichnung soll in feierlicher Form in einer Sitzung des Gemeinderates, oder einer anderen würdigen Veranstaltung, unter Aushändigung einer Urkunde vorgenommen werden.

(5) Die Gemeinde kann das Ehrenbürgerrecht und die Ehrenbezeichnung wegen unwürdigen Verhaltens widerrufen.

### § 10 Entschädigungen

(1) Die Gemeinderatsmitglieder erhalten für ihre ehrenamtliche Mitwirkung bei den Beratungen und Entscheidungen des Gemeinderats als Entschädigung ein Sitzungsgeld von 20,00 € für die notwendige, nachgewiesene Teilnahme an den Sitzungen des Gemeinderats oder eines Ausschusses, in dem sie Mitglied sind.

Dabei dürfen nicht mehr als zwei Sitzungsgelder pro Tag gezahlt werden.

Der Mindestbetrag verändert sich ab dem 1. Januar 2020 um die letzte im Gesetz- und Verordnungsblatt des Freistaates Thüringen veröffentlichten Preisentwicklungsrate nach § 26 Abs. 3 des Thüringer Abgeordnetengesetzes in der am Tag des Inkrafttretens dieser Rechtsverordnung geltenden Fassung.

(2) Erfolgt die Protokollführung in Ausschusssitzungen durch ein Gemeinderatsmitglied welches nicht Vorsitzender des Ausschusses ist oder einem Berufenen Bürger wird eine Zusatzentschädigung in Höhe von 15,00 € gezahlt.

Wird die Protokollführung der Gemeinderatssitzung in Ausnahmefällen von einem Gemeinderatsmitglied wahrgenommen, wird diesem Gemeinderatsmitglied eine Zusatzentschädigung in Höhe von 15,00 € gezahlt.

(3) Gemeinderatsmitglieder, die Arbeiter oder Angestellte sind, haben außerdem Anspruch auf Ersatz des nachgewiesenen Verdienstausfalls und der notwendigen Auslagen. Selbstständig Tätige erhalten eine Pauschalentschädigung von 15,00 € je volle Stunde für den Verdienstausfall, der durch Zeitversäumnis in ihrer beruflichen Tätigkeit entstanden ist. Sonstige Mitglieder des Gemeinderats, die nicht erwerbstätig sind, jedoch einen Mehrpersonenhaushalt von mindestens drei Personen führen, erhalten eine Pauschalentschädigung von 8,00 € je volle Stunde. Die Ersatzleistungen nach diesem Absatz werden nur auf Antrag sowie für höchstens 8 Stunden pro Tag und auch nur bis 19.00 Uhr gewährt.

(4) Für eine notwendige auswärtige Tätigkeit werden Reisekosten nach dem Thüringer Reisekostengesetz gezahlt.

(5) Für ehrenamtlich Tätige, die nicht Mitglied des Gemeinderats sind, gelten die Regelungen hinsichtlich des Sitzungsgeldes, des Verdienstausfalls bzw. der Pauschalentschädigung und der Reisekosten (Abs. 1, 2 und 3) entsprechend.

(6) Die Mitglieder des Wahlausschusses erhalten für die Teilnahme an den Sitzungen und die Mitglieder des Wahlvorstandes bei der Durchführung der Wahlen am Wahltag sowie erforderlichenfalls für den folgenden Tag eine pauschale Entschädigung (Erfrischungsgeld) in Höhe von 25,00 €.

Der Wahlleiter erhält neben dem Erfrischungsgeld (Sitzungsgeld) nach Satz 1 eine einmalige Pauschalentschädigung in Höhe von 50,00 € je Wahl. Die Entschädigung des Wahlleiters wird nur gezahlt, sofern ein Bediensteter der Verwaltungsgemeinschaft im Verhinderungsfall des ehrenamtlichen Bürgermeisters oder des ehrenamtlichen Beigeordneten vom Gemeinderat nach § 4 Abs. 2 ThürKWG zum Wahlleiter berufen wurde.

(7) Für die Wahrnehmung besonderer Funktionen und die hierdurch entstehenden höheren Belastungen und Aufwendungen erhalten eine zusätzliche monatliche Entschädigung

< der Vorsitzende eines Ausschusses von 40,00 €.

(8) Die ehrenamtlichen kommunalen Wahlbeamten erhalten für die Dauer ihrer Tätigkeit monatliche Aufwandsentschädigung:

< der ehrenamtliche Bürgermeister von 1.280,00 €

< der ehrenamtliche Beigeordnete von 320,00 €

(8) Eine monatliche Entschädigung für die Wahrnehmung von besonderen Funktionen erhält:

< der Ortschronist 60,00 €

### § 11

#### Öffentliche Bekanntmachungen

(1) Die öffentlichen Bekanntmachung von Satzungen der Gemeinde erfolgt durch Veröffentlichung im Amtsblatt der Verwaltungsgemeinschaft „Eichsfeld-Wipperaue“.

(2) Kann wegen eines Naturereignisses oder anderer unabwendbarer Ereignisse eine Satzung nicht in der durch Absatz 1 festgelegten Form öffentlich bekannt gemacht werden, erfolgt in dringenden Fällen die öffentliche Bekanntmachung der Satzung durch Aushang an folgenden Verkündungstafeln:

1. Heinrich-Ernemann-Straße 1 A (vor dem Gemeindesaal)
2. Heinrich-Ernemann-Straße (vor dem Grundstück 25)
3. Neuerhagen (vor dem Grundstück 20)

Auf den bekannt gemachten Schriftstücken sind Ort und Zeit des Aushangs sowie Zeitpunkt der Abnahme unterschriftlich zu bescheinigen.

Nach Wegfall des Hinderungsgrundes wird die öffentliche Bekanntmachung der Satzung unverzüglich in der nach Absatz 1 festgelegten Form nachgeholt; auf die Form der Bekanntmachung ist dabei hinzuweisen.

(3) Die ortsübliche öffentliche Bekanntmachung von Zeit, Ort und Tagesordnung der Sitzungen des Gemeinderats erfolgt durch Aushang an folgenden Verkündungstafeln

1. Heinrich-Ernemann-Straße 1 A (vor dem Gemeindesaal)
2. Heinrich-Ernemann-Straße (vor dem Grundstück 25)
3. Neuerhagen (vor dem Grundstück 20).

Die Bekanntmachung von Zeit, Ort und Tagesordnung der Sitzungen des Gemeinderats ist mit dem Ablauf des ersten Tages des Aushangs an den Verkündungstafeln vollendet. Die entsprechenden Bekanntmachungen dürfen jedoch erst am Tag nach der jeweiligen Sitzung abgenommen werden.

(4) Für sonstige gesetzlich erforderliche (öffentliche, amtliche oder ortsübliche) Bekanntmachungen gilt Absatz 1 entsprechend, sofern nicht Bundes- oder Landesrecht etwas anderes bestimmt.

### § 12

#### Haushaltswirtschaft

Die Haushaltswirtschaft der Gemeinde wird nach den Grundsätzen der Verwaltungsbuchführung geführt.

### § 13

#### Sprachform, Inkrafttreten und Außerkrafttreten

(1) Die in dieser Hauptsatzung verwendeten personenbezogenen Bezeichnungen gelten für Frauen in der weiblichen, für Männer in der männlichen Sprachform.

(2) Die Hauptsatzung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Gleichzeitig tritt die Hauptsatzung vom 12.08.2014 außer Kraft.

Gernrode, den 24.07.2019

Gerhard Hellrung

Bürgermeister

– Dienstsiegel -



**Gemeinde Haynrode**

## Hauptsatzung der Gemeinde Haynrode

### 1. Amtliche Bekanntmachung

Gemäß § 11 der Hauptsatzung gibt die Gemeinde Haynrode die neugefasste Hauptsatzung der Gemeinde Haynrode bekannt.

Verstöße wegen der Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften, die nicht die Genehmigung durch die Kommunalaufsicht, die Ausfertigung und diese Bekanntmachung betreffen, können gegenüber der Gemeinde geltend gemacht werden.

Werden solche Verstöße nicht innerhalb einer Frist von einem Jahr nach dieser Bekanntmachung geltend gemacht, so sind diese Verstöße unbeachtlich.

### 2. Beschluss- und Bestätigungsvermerk

2.1 Mit Beschluss vom 13.06.2019, Beschluss Nr. 50-01-01/2019, hat der Gemeinderat die Hauptsatzung beschlossen.



2.2 Der Kommunalaufsicht des Landkreises Eichsfeld wurde die Hauptsatzung am 21.06.2019 vorgelegt.

Mit Schreiben vom 16.07.2019 wurde die Hauptsatzung bestätigt.

Gemeinde **Beschluss Nr. 50-01-01/2019**  
Haynrode **vom 13.06.2019**

### Hauptsatzung der Gemeinde Haynrode

Aufgrund der §§ 19 Abs. 1 und 20 Abs. 1 der Thüringer Gemeinde- und Landkreisordnung (Thüringer Kommunalordnung - ThürKO) vom 16. August 1993 (GVBl. S. 501) in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Januar 2003 (GVBl. S. 41), zuletzt geändert durch Gesetz vom 10. April 2018 (GVBl. S. 74 ff.) hat der Gemeinderat der Gemeinde Haynrode in der Sitzung am 13.06.2019 die folgende Hauptsatzung beschlossen:

#### § 1

Die Gemeinde führt den Namen „Haynrode“.

#### § 2

##### Wappen, Flagge, Dienstsiegel

(1) Das Gemeindewappen zeigt in grünem Schild einen silbernen Löwen, bedeckt mit einem goldenen Helm, der mit sieben von Silber und Rot geteilten Fähnchen besteckt ist, in den Pranken eine goldene Rodehacke haltend.

Das Sinnbild des Löwen bezieht sich auf die Familie von Bültzingslöwen, welche über Jahrhunderte mit der Geschichte und Entwicklung der Gemeinde Haynrode verbunden war. Das Symbol der Rodehacke nimmt als redendes Element auf den Ortsnamen und die Ortsentstehung durch Rodung Bezug.

(2) Die Flagge der Gemeinde zeigt die Farbenfolge grün / weiß / grün (1 : 2 : 1).

Der Flagge ist das Wappen aufgelegt.

(3) Das Dienstsiegel trägt im oberen Halbbogen die Umschrift „Thüringen“, im unteren Halbbogen die Umschrift „Gemeinde Haynrode“ und zeigt das Wappen der Gemeinde.

#### § 3

##### Bürgerbegehren, Bürgerentscheid

(1) Die Bürger können über Angelegenheiten des eigenen Wirkungsbereiches der Gemeinde die Durchführung eines Bürgerentscheides beantragen (Bürgerbegehren).

Nach Zustandekommen des Bürgerbegehrens wird die Angelegenheit den Bürgern zur Entscheidung vorgelegt, sofern der Gemeinderat, sich das Anliegen nicht zu Eigen macht.

(2) Unter bestimmten Voraussetzungen kann der Gemeinderat den Bürgern eine Angelegenheit des eigenen Wirkungsbereiches der Gemeinde zur Entscheidung vorlegen (Ratsreferendum).

(3) Der erfolgreiche Bürgerentscheid hat die Wirkung eines Gemeinderatsbeschlusses der Gemeinde.

(4) Das Nähere zur Durchführung von Bürgerbegehren, Bürgerentscheid, Ratsbegehren und Ratsreferendum regelt das Thüringer Gesetz über das Verfahren bei Einwohnerantrag, Bürgerbegehren und Bürgerentscheid (ThürEBBG) in der jeweils geltenden Fassung.

#### § 4

##### Einwohnerversammlung

(1) Der Bürgermeister beruft mindestens einmal jährlich eine Einwohnerversammlung ein, um die Einwohner über wichtige Gemeindeangelegenheiten, insbesondere über Planungen und Vorhaben der Gemeinde, die ihre strukturelle Entwicklung unmittelbar und nachhaltig beeinflussen oder über Angelegenheiten, die mit erheblichen Auswirkungen für eine Vielzahl von Einwohnern verbunden sind, zu unterrichten und diese mit ihnen zu erörtern. Der Bürgermeister lädt spätestens eine Woche vor der Einwohnerversammlung unter Angabe von Ort, Zeit und Tagesordnung in ortsüblicher Weise öffentlich zur Einwohnerversammlung ein.

(2) Dem Bürgermeister obliegt die Leitung der Einwohnerversammlung. Er hat im Rahmen der Erörterung den Einwohnern in ausreichendem Umfang Gelegenheit zur Äußerung zu geben. Soweit dies erforderlich ist, kann der Bürgermeister zum Zweck der umfassenden Unterrichtung Gemeindebedienstete und Sachverständige hinzuziehen.

(3) Die Einwohner können Anfragen in wichtigen Gemeindeangelegenheiten, die nicht von der Tagesordnung der Einwohnerversammlung erfasst sind, bis spätestens zwei Tage vor der Einwohnerversammlung bei der Gemeinde einreichen. Die Anfragen sollen vom Bürgermeister in der Einwohnerversammlung beantwortet werden. Ausnahmsweise kann der Bürgermeister Anfragen auch innerhalb einer Frist von drei Wochen schriftlich beantworten.

#### § 5

##### Vorsitz im Gemeinderat

Den Vorsitz im Gemeinderat führt der Bürgermeister, im Fall seiner Verhinderung sein Stellvertreter.

#### § 6

##### Bürgermeister

Der Bürgermeister ist ehrenamtlich tätig.

#### § 7

##### Beigeordnete

Der Gemeinderat wählt einen ehrenamtlichen Beigeordneten.

#### § 8

##### Ausschüsse

(1) Bei der Zusammensetzung der Ausschüsse hat der Gemeinderat dem Stärkeverhältnis der in ihm vertretenen Parteien und Wählergruppen Rechnung zu tragen, soweit Fraktionen bestehen, sind diese der Berechnung zugrunde zu legen.

Übersteigt die Zahl der Ausschusssitze die Zahl der Gemeinderatsmitglieder, so kann jedes Gemeinderatsmitglied, das im Übrigen keinen Ausschusssitz besitzt, verlangen, in einem Ausschuss mit Rede- und Antragsrecht mitzuwirken. Der Gemeinderat entscheidet mit einfacher Stimmenmehrheit durch Beschluss, welchem Ausschuss dieses Gemeinderatsmitglied zugewiesen wird.

(2) Die Besetzung von Ausschüssen und sonstigen Gremien erfolgt einheitlich nach dem mathematischen Verhältnissverfahren Hare/Niemeyer.

(3) Bildung, Zusammensetzung und Aufgaben der Ausschüsse regelt im Übrigen die Geschäftsordnung für den Gemeinderat und den Ausschuss.

#### § 9

##### Ehrenbezeichnungen

(1) Personen, die sich in besonderem Maße um die Gemeinde und das Wohl ihrer Einwohner verdient gemacht haben, können zu Ehrenbürgern ernannt werden.

(2) Personen, die als Mitglieder des Gemeinderates, Ehrenbeamte, hauptamtliche Wahlbeamte insgesamt mindestens 20 Jahre ihr Mandat oder Amt haben, können folgende Ehrenbezeichnungen erhalten:

- < Bürgermeister
  - = Ehrenbürgermeister;
- < Beigeordneter
  - = Ehrenbeigeordneter;
- < Gemeinderatsmitglied
  - = Ehrengemeinderatsmitglied;
- < sonstige Ehrenbeamte;
  - = eine die ausgeübte ehrenamtliche Tätigkeit kennzeichnende Amtsbezeichnung mit dem Zusatz „Ehren-“.

Die Ehrenbezeichnung soll sich nach der zuletzt oder überwiegend ausgeübten Funktion richten.

(3) Personen, die durch besondere Leistungen oder in sonstiger vorteilhafter Weise zur Mehrung des Ansehens der Gemeinde beigetragen haben, können besonders geehrt werden. Der Gemeinderat kann dazu spezielle Richtlinien beschließen.

(4) Die Verleihung des Ehrenbürgerrechts und der Ehrenbezeichnung soll in feierlicher Form in einer Sitzung des Gemeinderates unter Aushändigung einer Urkunde vorgenommen werden.

(5) Die Gemeinde kann das Ehrenbürgerrecht und die Ehrenbezeichnung wegen unwürdigen Verhaltens widerrufen.

#### § 10

##### Entschädigungen

(1) Die Gemeinderatsmitglieder erhalten für ihre ehrenamtliche Mitwirkung bei den Beratungen und Entscheidungen des Gemeinderats und seines Ausschusses als Entschädigung ein Sitzungsgeld von 20,00 € für die notwendige, nachgewiesene Teilnahme an Sitzungen des Gemeinderats.

Dieser Mindestbetrag verändert sich ab dem 1. Januar 2020 um die letzte im Gesetz- und Verordnungsblatt des Freistaats Thüringen veröffentlichte Preisentwicklungsrate nach § 26 Abs. 3 des Thüringer Abgeordnetengesetzes in der am Tag des Inkrafttretens dieser Rechtsverordnung geltenden Fassung.

(2) Wird die Protokollführung der Gemeinderatssitzung in Ausnahmefällen von einem Gemeinderatsmitglied wahrgenommen, wird diesem Gemeinderatsmitglied eine Zusatzentschädigung in Höhe von 15,00 € gezahlt.

(3) Gemeinderatsmitglieder, die Arbeiter oder Angestellte sind, haben außerdem Anspruch auf Ersatz des nachgewiesenen Verdienstausfalls und der notwendigen Auslagen. Selbstständig Tätige erhalten eine Pauschalentschädigung von 15,00 € Je volle Stunde für den Verdienstausfall, der durch Zeitversäumnis in ihrer beruflichen Tätigkeit entstanden ist.

Sonstige Mitglieder des Gemeinderats, die nicht erwerbstätig sind, jedoch einen Mehrpersonenhaushalt von mindestens drei Personen führen, erhalten eine Pauschalentschädigung von 8,00 € je volle Stunde. Die Ersatzleistungen nach diesem Absatz werden nur auf Antrag sowie für höchstens acht Stunden pro Tag und auch nur bis 19.00 Uhr gewährt.

(4) Für eine notwendige auswärtige Tätigkeit werden Reisekosten nach dem Thüringer Reisekostengesetz gezahlt.

(5) Für ehrenamtlich Tätige, die nicht Mitglied des Gemeinderats sind, gelten die Regelungen hinsichtlich des Sitzungsgeldes, des Verdienstausfalls bzw. der Pauschalentschädigung und der Reisekosten (Abs. 1, 2 und 3) entsprechend.

(6) Die Mitglieder des Wahlausschusses erhalten für die Teilnahme an den Sitzungen und die Mitglieder des Wahlvorstandes bei der Durchführung der Wahlen am Wahltag sowie erforderlichenfalls für den folgenden Tag eine pauschale Entschädigung (Erfrischungsgeld) in Höhe von 16,00 €.

Der Wahlleiter erhält neben dem Erfrischungsgeld (Sitzungsgeld) nach Satz 1 eine einmalige Pauschalentschädigung in Höhe von 50,00 € je Wahl. Die Entschädigung des Wahlleiters wird nur gezahlt, sofern ein Bediensteter der Verwaltungsgemeinschaft im Verhinderungsfall des ehrenamtlichen Bürgermeisters oder des ehrenamtlichen Beigeordneten vom Gemeinderat nach § 4 Abs. 2 ThürKWG zum Wahlleiter berufen wurde.

(7) Für die Wahrnehmung besonderer Funktionen und die hierdurch entstehenden höheren Belastungen und Aufwendungen erhalten eine zusätzliche monatliche Entschädigung:

der Vorsitzende eines Ausschusses von 30,00 €.

(8) Die ehrenamtlichen Kommunalwahlbeamten erhalten nach Maßgabe der Verordnung über die Aufwandsentschädigung der ehrenamtlichen kommunalen Wahlbeamten auf Zeit die folgenden Aufwandsentschädigungen:

< der ehrenamtliche Bürgermeister	729,00 €/Monat
< der ehrenamtliche Beigeordnete	182,25 €/Monat.

**§ 11**

**Öffentliche Bekanntmachung**

(1) Die öffentliche Bekanntmachung von Satzungen der Gemeinde erfolgt durch Veröffentlichung im Amtsblatt der Verwaltungsgemeinschaft „Eichsfeld-Wipperaue“.

(2) Kann wegen eines unabwendbaren Ereignisses eine Satzung nicht in der durch Absatz 1 festgelegten Form öffentlich bekannt gemacht werden, erfolgt in dringenden Fällen die öffentliche Bekanntmachung der Satzung durch Aushang in den gemeindlichen Schaukästen (Verkündungstafeln):

- < am Standort: Hauptstraße, rechts neben der Bushaltestelle
- < am Standort: vor dem Gemeindeamt, Friedhofstraße 10.

Nach Wegfall des Hinderungsgrundes wird die öffentliche Bekanntmachung der Satzung unverzüglich in der nach Absatz 1 festgelegten Form nachgeholt; auf die Form der Bekanntmachung ist dabei hinzuweisen.

(3) Die ortsübliche öffentliche Bekanntmachung von Zeit, Ort und Tagesordnung der Sitzungen des Gemeinderates und der Ausschüsse erfolgt durch Aushang an folgenden gemeindlichen Verkündungstafeln:

- < am Standort: Hauptstraße, rechts neben der Bushaltestelle
- < am Standort: vor dem Gemeindeamt, Friedhofstraße 10.

Die Bekanntmachung von Zeit, Ort und Tagesordnung der Sitzungen des Gemeinderates ist mit dem Ablauf des ersten Tages des Aushangs an den Verkündungstafeln vollendet. Die entsprechenden Bekanntmachungen dürfen jedoch erst am Tag nach der jeweiligen Sitzung abgenommen werden.

(4) Für sonstige gesetzlich erforderliche (öffentliche, amtliche oder ortsübliche) Bekanntmachungen gilt Absatz 1 entsprechend, sofern nicht Bundes- oder Landesrecht etwas anderes bestimmt.

**§ 12**

**Haushaltswirtschaft**

Die Haushaltswirtschaft der Gemeinde wird nach den Grundsätzen der Verwaltungsbuchführung geführt.

**§ 13**

**Sprachform, Inkrafttreten und Außerkrafttreten**

(1) Die in dieser Hauptsatzung verwendeten personenbezogenen Bezeichnungen gelten für Frauen in der weiblichen, für Männer in der männlichen Sprachform.

(2) Die Hauptsatzung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Gleichzeitig treten die Hauptsatzung vom 05.01.2004, sowie alle Änderungssatzungen außer Kraft.

Haynrode, den 24.07.2019

Andreas Heiroth

Bürgermeister

- Dienstsiegel -



**Gemeinde Kirchworbis**

**Hauptsatzung der Gemeinde Kirchworbis**

**1. Amtliche Bekanntmachung**

Gemäß § 11 der Hauptsatzung gibt die Gemeinde Kirchworbis die neugefasste Hauptsatzung der Gemeinde Kirchworbis bekannt.

Verstöße wegen der Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften, die nicht die Bestätigung durch die Kommunalaufsicht, die Ausfertigung und diese Bekanntmachung betreffen, können gegenüber der Gemeinde geltend gemacht werden. Werden solche Verstöße nicht innerhalb einer Frist von einem Jahr nach dieser Bekanntmachung geltend gemacht, so sind diese Verstöße unbeachtlich.

**2. Beschluss- und Bestätigungsvermerk**

2.1 Mit Beschluss vom 12.06.2019, Beschluss Nr. 60-01-01/2019, hat der Gemeinderat die Hauptsatzung für die Gemeinde Kirchworbis beschlossen.

2.2 Der Kommunalaufsicht des Landkreises Eichsfeld wurde die Hauptsatzung am 21.06.2019 vorgelegt.

Mit Schreiben vom 16.07.2019 wurde die Hauptsatzung bestätigt.

Gemeinde Kirchworbis

**Beschluss Nr. 60-01-01/2019 vom 12.06.2019**

**Hauptsatzung der Gemeinde Kirchworbis**

Aufgrund der §§ 19 Abs. 1 und 20 Abs. 1 der Thüringer Gemeinde- und Landkreisordnung (Thüringer Kommunalordnung - ThürKO) vom 16. August 1993 (GVBl. S. 501) in der Fassung der Neubekanntmachung vom 28. Januar 2003 (GVBl. S. 41), zuletzt geändert durch Gesetz vom 10. April 2018 (GVBl. S. 74 ff.) hat der Gemeinderat der Gemeinde Kirchworbis in der Sitzung am 12.06.2019 die folgende Hauptsatzung beschlossen:

**§ 1**

**Name**

Die Gemeinde führt den Namen „Kirchworbis“.

**§ 2**

**Wappen, Flagge, Dienstsiegel**

(1) Das Gemeindewappen zeigt ein silbernes Schild mit blauen Schildfuß aus dem eine Kirchensilhouette mit Dachreiter wächst,

darauf steht ein nimbiertes Heiliges mit roten Mantel, goldener Tunika mit Helm, der mit dem Schwert in der Rechten den roten Mantel, teilt.

(2) Die Flagge der Gemeinde zeigt die Farbenfolge hellblau / weiß / hellblau (1 : 2 : 1).

Der Flagge ist das Wappen aufgelegt.

(3) Das Dienstsiegel trägt im oberen Halbbogen die Umschrift „Thüringen“ und im unteren Halbbogen die Umschrift „Gemeinde Kirchworbis“.

### § 3

#### Bürgerbegehren, Bürgerentscheid

(1) Die Bürger können über Angelegenheiten des eigenen Wirkungskreises der Gemeinde die Durchführung eines Bürgerentscheids beantragen (Bürgerbegehren).

Nach Zustandekommen des Bürgerbegehrens wird die Angelegenheit den Bürgern zur Entscheidung vorgelegt, sofern der Gemeinderat, sich das Anliegen nicht zu Eigen macht.

(2) Unter bestimmten Voraussetzungen kann der Gemeinderat den Bürgern eine Angelegenheit des eigenen Wirkungskreises der Gemeinde zur Entscheidung vorlegen (Ratsreferendum).

(3) Der erfolgreiche Bürgerentscheid hat die Wirkung eines Gemeinderatsbeschlusses der Gemeinde.

(4) Das Nähere zur Durchführung von Bürgerbegehren, Bürgerentscheid, Ratsbegehren und Ratsreferendum regelt das Thüringer Gesetz über das Verfahren bei Einwohnerantrag, Bürgerbegehren und Bürgerentscheid (ThürEBBG) in der jeweils geltenden Fassung.

### § 4

#### Einwohnerversammlung

(1) Der Bürgermeister beruft mindestens einmal jährlich eine Einwohnerversammlung ein, um die Einwohner über wichtige Gemeindeangelegenheiten, insbesondere über Planungen und Vorhaben der Gemeinde, die ihre strukturelle Entwicklung unmittelbar und nachhaltig beeinflussen oder über Angelegenheiten, die mit erheblichen Auswirkungen für eine Vielzahl von Einwohnern verbunden sind, zu unterrichten und diese mit ihnen zu erörtern. Der Bürgermeister lädt spätestens eine Woche vor der Einwohnerversammlung unter Angabe von Ort, Zeit und Tagesordnung in ortsüblicher Weise öffentlich zur Einwohnerversammlung ein.

(2) Dem Bürgermeister obliegt die Leitung der Einwohnerversammlung. Er hat im Rahmen der Erörterung den Einwohnern in ausreichendem Umfang Gelegenheit zur Äußerung zu geben. Soweit dies erforderlich ist, kann der Bürgermeister zum Zweck der umfassenden Unterrichtung Gemeindebedienstete und Sachverständige hinzuziehen.

(3) Die Einwohner können Anfragen in wichtigen Gemeindeangelegenheiten, die nicht von der Tagesordnung der Einwohnerversammlung erfasst sind, bis spätestens zwei Tage vor der Einwohnerversammlung bei der Gemeinde einreichen. Die Anfragen sollen vom Bürgermeister in der Einwohnerversammlung beantwortet werden. Ausnahmsweise kann der Bürgermeister Anfragen auch innerhalb einer Frist von drei Wochen schriftlich beantworten.

### § 5

#### Vorsitz im Gemeinderat

Den Vorsitz im Gemeinderat führt der Bürgermeister, im Fall seiner Verhinderung sein Stellvertreter.

### § 6

#### Bürgermeister

(1) Der Bürgermeister ist ehrenamtlich tätig.

(2) Die Zuständigkeit des Bürgermeisters ist in der Geschäftsordnung geregelt.

### § 7

#### Beigeordnete

Der Gemeinderat wählt einen ehrenamtlichen Beigeordneten.

Er ist Stellvertreter des Bürgermeisters bei dessen Verhinderung.

### § 8

#### Ausschüsse

(1) Bei der Zusammensetzung der Ausschüsse hat der Gemeinderat dem Stärkeverhältnis der in ihm vertretenen Parteien und Wählergruppen Rechnung zu tragen, soweit Fraktionen bestehen, sind diese der Berechnung zugrunde zu legen. Übersteigt die Zahl der Ausschusssitze die Zahl der Gemeinderatsmitglie-

der, so kann jedes Gemeinderatsmitglied, das im Übrigen keinen Ausschusssitz besetzt, verlangen, in einem Ausschuss mit Rede- und Antragsrecht mitzuwirken. Der Gemeinderat entscheidet mit einfacher Stimmenmehrheit durch Beschluss, welchem Ausschuss dieses Gemeinderatsmitglied zugewiesen wird.

(2) Die Besetzung von Ausschüssen und sonstigen Gremien erfolgt einheitlich nach dem mathematischen Verhältnisverfahren Hare/Niemeyer.

(3) Bildung, Zusammensetzung und Aufgaben der Ausschüsse regelt im Übrigen die Geschäftsordnung.

### § 9

#### Ehrenbezeichnungen

(1) Personen, die sich in besonderem Maße um die Gemeinde und das Wohl ihrer Einwohner verdient gemacht haben, können zu Ehrenbürgern ernannt werden.

(2) Personen, die als Mitglieder des Gemeinderates, Ehrenbeamte, hauptamtliche Wahlbeamte insgesamt mindestens 20 Jahre ihr Mandat oder Amt haben, können folgende Ehrenbezeichnungen erhalten:

- < Bürgermeister  
= Ehrenbürgermeister;
- < Beigeordneter  
= Ehrenbeigeordneter;
- < Gemeinderatsmitglied  
= Ehrengemeinderatsmitglied;
- < sonstige Ehrenbeamte;  
= eine die ausgeübte ehrenamtliche Tätigkeit kennzeichnende Amtsbezeichnung mit dem Zusatz „Ehren-“.

Die Ehrenbezeichnung soll sich nach der zuletzt oder überwiegend ausgeübten Funktion richten.

(3) Personen, die durch besondere Leistungen oder in sonstiger vorteilhafter Weise zur Mehrung des Ansehens der Gemeinde beigetragen haben, können besonders geehrt werden. Die Gemeinde kann dazu spezielle Richtlinien beschließen.

(4) Die Verleihung des Ehrenbürgerrechts und der Ehrenbezeichnung soll in feierlicher Form in einer Sitzung des Gemeinderates unter Aushändigung einer Urkunde vorgenommen werden.

(5) Die Gemeinde kann das Ehrenbürgerrecht und die Ehrenbezeichnung wegen unwürdigen Verhaltens widerrufen.

### § 10

#### Entschädigungen

(1) Die Gemeinderatsmitglieder erhalten für ihre ehrenamtliche Mitwirkung bei den Beratungen und Entscheidungen des Gemeinderats als Entschädigung ein Sitzungsgeld von 20,00 € für die notwendige, nachgewiesene Teilnahme an den Sitzungen des Gemeinderats oder eines Ausschusses, in dem sie Mitglied sind.

Dabei dürfen nicht mehr als zwei Sitzungsgelder pro Tag gezahlt werden.

Dieser Mindestbetrag verändert sich ab dem 1. Januar 2020 um die letzte im Gesetz- und Verordnungsblatt des Freistaats Thüringen veröffentlichte Preisentwicklungsrates nach § 26 Abs. 3 des Thüringer Abgeordnetengesetzes in der am Tag des Inkrafttretens dieser Rechtsverordnung geltenden Fassung.

(2) Erfolgt die Protokollführung in Ausschusssitzungen durch ein Gemeinderatsmitglied, welches nicht Vorsitzender des Ausschusses ist, wird diesem Gemeinderatsmitglied eine Zusatzentschädigung in Höhe von 15,00 € gezahlt.

Wird die Protokollführung der Gemeinderatssitzung in Ausnahmefällen von einem Gemeinderatsmitglied wahrgenommen, wird diesem Gemeinderatsmitglied eine Zusatzentschädigung in Höhe von 15,00 € gezahlt.

(3) Gemeinderatsmitglieder, die Arbeiter oder Angestellte sind, haben außerdem Anspruch auf Ersatz des nachgewiesenen Verdienstaufschlags und der notwendigen Auslagen. Selbstständig Tätige erhalten eine Pauschalentschädigung von 15,00 € je volle Stunde für den Verdienstaufschlag, der durch Zeitversäumnis in ihrer beruflichen Tätigkeit entstanden ist. Sonstige Mitglieder des Gemeinderats, die nicht erwerbstätig sind, jedoch einen Mehrpersonenhaushalt von mindestens drei Personen führen, erhalten eine Pauschalentschädigung von 8,00 € je volle Stunde. Die Ersatzleistungen nach diesem Absatz werden nur auf Antrag sowie für höchstens 8 Stunden pro Tag und auch nur bis 19.00 Uhr gewährt.

(4) Für eine notwendige auswärtige Tätigkeit werden Reisekosten nach dem Thüringer Reisekostengesetz gezahlt.

(5) Für ehrenamtlich Tätige, die nicht Mitglied des Gemeinderats sind, gelten die Regelungen hinsichtlich des Sitzungsgeldes, des Verdienstaufschlags bzw. der Pauschalentschädigung und der Reisekosten (Abs. 1, 2 und 3) entsprechend.

(6) Die Mitglieder des Wahlausschusses erhalten für die Teilnahme an den Sitzungen und die Mitglieder des Wahlvorstandes bei der Durchführung der Wahlen am Wahltag sowie erforderlichenfalls für den folgenden Tag eine pauschale Entschädigung (Erfrischungsgeld) in Höhe von 16,00 €.

Der Wahlleiter erhält neben dem Erfrischungsgeld (Sitzungsgeld) nach Satz 1 eine einmalige Pauschalentschädigung in Höhe von 50,00 € je Wahl. Die Entschädigung des Wahlleiters wird nur gezahlt, sofern ein Bediensteter der Verwaltungsgemeinschaft im Verhinderungsfall des ehrenamtlichen Bürgermeisters oder des ehrenamtlichen Beigeordneten vom Gemeinderat nach § 4 Abs. 2 ThürKWG zum Wahlleiter berufen wurde.

(7) Für die Wahrnehmung besonderer Funktionen und die hierdurch entstehenden höheren Belastungen und Aufwendungen erhalten eine zusätzliche monatliche Entschädigung

< der Vorsitzende eines Ausschusses von 38,00 €

(8) Die ehrenamtlichen kommunalen Wahlbeamten erhalten für die Dauer ihrer Tätigkeit monatliche Aufwandsentschädigung:

< der ehrenamtliche Bürgermeister von 1.200,00 €

< der ehrenamtliche Beigeordnete von 300,00 €

## § 11

### Öffentliche Bekanntmachungen

(1) Die öffentliche Bekanntmachung von Satzungen der Gemeinde erfolgt durch Veröffentlichung im Amtsblatt der Verwaltungsgemeinschaft „Eichsfeld-Wipperaue“.

(2) Kann wegen eines unabwendbaren Ereignisses eine Satzung nicht in der durch Absatz 1 festgelegten Form öffentlich bekannt gemacht werden, erfolgt in dringenden Fällen die öffentliche Bekanntmachung der Satzung durch Aushang in den gemeindlichen Schaukästen (Verkündungstafeln):

am Standort: Gemeindeverwaltung - Holzknick

am Standort: am Kindergarten - Friedensstraße

am Standort: Friedhof

am Standort: beim Müllers-Born, Hauptstraße.

Nach Wegfall des Hinderungsgrundes wird die öffentliche Bekanntmachung der Satzung unverzüglich in der nach Absatz 1 festgelegten Form nachgeholt; auf die Form der Bekanntmachung ist dabei hinzuweisen.

(3) Die ortsübliche öffentliche Bekanntmachung von Zeit, Ort und Tagesordnung der Sitzungen des Gemeinderates und der Ausschüsse erfolgt durch Aushang an folgenden gemeindlichen Verkündungstafeln:

am Standort: Gemeindeverwaltung - Holzknick

am Standort: am Kindergarten - Friedensstraße

am Standort: Friedhof

am Standort: beim Müllers-Born, Hauptstraße.

Die Bekanntmachung von Zeit, Ort und Tagesordnung der Sitzungen des Gemeinderates ist mit dem Ablauf des ersten Tages des Aushangs an den Verkündungstafeln vollendet. Die entsprechenden Bekanntmachungen dürfen jedoch erst am Tag nach der jeweiligen Sitzung abgenommen werden.

(4) Für sonstige gesetzlich erforderliche (öffentliche, amtliche oder ortsübliche) Bekanntmachungen gilt Absatz 1 entsprechend, sofern nicht Bundes- oder Landesrecht etwas anderes bestimmt.

## § 12

### Haushaltswirtschaft

Die Haushaltswirtschaft der Gemeinde wird nach den Grundsätzen der Verwaltungsbuchführung geführt.

## § 13

### Sprachform, Inkrafttreten und Außerkrafttreten

(1) Die in dieser Hauptsatzung verwendeten personenbezogenen Bezeichnungen gelten für Frauen in der weiblichen, für Männer in der männlichen Sprachform

(2) Die Hauptsatzung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Gleichzeitig tritt die Hauptsatzung vom 23.07.2014 außer Kraft.

Kirchworbis, den 24.07.2019

Wolfgang Benisch

Bürgermeister

- Dienstsiegel -

## Nichtamtlicher Teil



### Verwaltungsgemeinschaft „Eichsfeld-Wipperaue“

#### Fundsachen

Auf dem Friedhof in Breitenworbis wurde eine Brille gefunden. Der Eigentümer meldet sich bitte im Einwohnermeldeamt, Zimmer 102.

### „SchülerClub“ der Villa Lampe

#### Schulsozialarbeit trifft ländliche Jugendarbeit in der Verwaltungsgemeinschaft Eichsfeld-Wipperaue

Seit April 2019 bieten die Mitarbeiterinnen Kerstin Hoffmann (Schulsozialarbeiterin), Franziska Huke (Jugendkoordinatorin) und Uwe Petzl der Villa Lampe abwechselnd im Jugendclub Breitenworbis und im Schülerraum der Regelschule Breitenworbis regelmäßig, am Montag von 13:00 bis 15:00 Uhr, einen „SchülerClub“ für Kinder und Jugendliche der 5. bis 7. Klassen an.

Der „SchülerClub“ ist ein offenes Angebot, wo Kinder und Jugendliche der gesamten Verwaltungsgemeinschaft freizeitpädagogische Angebote wahrnehmen können.

„Kids-Youth-Day“ - Gestalte deinen eigenen Button, „Slime“ - selber herstellen, Waffeln backen und zahlreiche andere Angebote füllen das Programm im „SchülerClub“.

Natürlich gibt es dort auch Raum um eigene Ideen umzusetzen oder persönliche Fragen zu besprechen.

In den Sommerferien soll bei den Kindern und Jugendlichen keine Langeweile aufkommen!

In der ersten und zweiten Ferienwoche nahmen insgesamt 40 Mädchen und Jungen aus Breitenworbis, Haynrode, Kirchworbis, Bernterode, Buhla und Gernrode am Ferienprogramm vom „SchülerClub“ der Villa Lampe teil.

#### Breitenworbis-Rallye



Jugendliche erkunden und lernen Breitenworbis näher kennen

Beendet wird das Ferienprogramm mit der „Natur-Erlebnis-Tour“ ein 10-tägiges Zeltlager für 10- bis 13-Jährige auf „der Bleibe“ in der Nähe von Heiligenstadt.

Weiterhin wünschen wir Euch schöne Ferien und freuen uns auf weitere tolle Aktionen im „SchülerClub“.

**UMWELTCHALLENGE**



Jugendliche sammeln Müll in Breitenworbis



**Gemeinde Breitenworbis**

**Wir gratulieren zum Geburtstag**

- 02.08. zum 71. Geburtstag Herrn Karl Heinz Beyer
- 04.08. zum 83. Geburtstag Herrn Hermann Vatteroth
- 04.08. zum 80. Geburtstag Frau Erika Waniek
- 05.08. zum 82. Geburtstag Frau Margarita Beckmann
- 05.08. zum 65. Geburtstag Frau Gerda Kühler
- 08.08. zum 66. Geburtstag Herrn Karl Frixel
- 09.08. zum 78. Geburtstag Herrn Karl Heinz Wand
- 09.08. zum 68. Geburtstag Frau Ingrid Wegerich
- 11.08. zum 65. Geburtstag Frau Christine Funke
- 11.08. zum 83. Geburtstag Herrn Heinz Gappert
- 11.08. zum 75. Geburtstag Herrn Helmut Kukuk
- 13.08. zum 70. Geburtstag Herrn Manfred Siebold
- 15.08. zum 79. Geburtstag Herrn Werner Fischer
- 15.08. zum 79. Geburtstag Frau Anna Löffler
- 15.08. zum 66. Geburtstag Herrn Bernward Nowitzki
- 15.08. zum 82. Geburtstag Frau Maria Rudolph

Gemeinde gratuliert herzlich und wünscht alles Gute, vor allem aber Gesundheit und Gottes Segen.

Cornelius Fütterer  
Bürgermeister



**Geplante Veranstaltungen in dem Monat August 2019 in Breitenworbis**

Datum:	Veranstaltung:	Veranstalter:
15.08.2019	Busfahrt in den Landgasthof Probstei, Zella mit Kaffee und Freizeit bis zum Abendbrot	Seniorenbetreuung
25.08.2019	Radrennen „Rund um die Post“	TSV 1891 Radsportverein

**Regelmäßige Termine:**

**Seniorenbetreuung**

jeden Dienstag  
14.00 - 18.00 Uhr Seniorenbetreuung im Seniorenraum

**Heimatstube**

Die Heimatstube ist jeden Dienstag von 14.00 - 18.00 Uhr geöffnet (oder nach Absprache).

**Freiwillige Feuerwehr**

jeden Samstag  
14.00 Uhr Ausbildung Jugendfeuerwehr 6 - 10 Jahre  
15.00 Uhr Ausbildung Jugendfeuerwehr 11 - 18 Jahre  
16.30 Uhr Ausbildung Einsatzabteilung  
Auch interessierte Frauen und Männer sind herzlich eingeladen.

Im Feuerwehrverein ist jeder herzlich willkommen.

**Hundeverein**

Samstag  
14.00 - 15.00 Uhr Ausbildung jeglicher Art  
10.00 - 11.00 Uhr Ausbildung jeglicher Art oder nach Vereinbarung.

**Wallfahrt mit der Maltesergruppe**



Am 10. Juli war es wieder soweit. Mit 9 PKW's im Konvoi starteten wir mit insgesamt 38 Personen von unserer diesjährigen Seniorenwallfahrt. Unser erstes Ziel war die Ignatiuskapelle in Wingerode, die der Dorfschullehrer Georg Andreas Reinhardt, Schüler des Heiligenstädter Jesuitenkollegs, im 17. Jahrhundert erbauen ließ. Bis heute wird in dieser Kapelle das Ignatiuswasser geweiht und am ersten Augustwochenende den Gläubigen zur Wallfahrt übergeben. Mit uns unterwegs waren die Diözesanoberrin der Malteser Frau Neumann, die Pflegeschwester des Katholischen Krankenhauses Erfurt Frau Grotzke und unser langjähriger Malteserpfarrer Carsten Kämpf. Mit einer von ihm wunderbar vorbereiteten Andacht ehrten wir den Heiligen Ignatius, sangen, beteten und jeder konnte auf seine Weise im Stillen seine Bit-

ten vortragen. Anschließend wartete im Café „Alte Schule“ ein Kuchenbüfett mit selbstgebackenen Köstlichkeiten und leckeren Eisspezialitäten auf uns. In geselliger Runde, bei guten Gesprächen und tollem Wetter verging die Zeit wie im Fluge. Auf unserer Rücktour stand die St.Marien-Kapelle Etzelsbach auf dem Programm. Seit vielen Jahren wird die Pieta, die Darstellung der Schmerzhafte Mutter Gottes, dort verehrt. Die Besucher spüren an diesem besonderen Ort, wo Papst Benedict 2011 eine Marienvesper hielt, eine besondere Aura. Viele Wallfahrten gehören seit Jahren zu einer guten Tradition an diesem ehrwürdigem Ort. Auch wir besuchten ihn, ehrten unsere Gottesmutter im Gebet und Gesang und erhielten von Pfarrer Kämpf den Segen. Ich möchte mich bei meinen lieben Kraftfahrern und Mithelfern ganz herzlich bedanken. Ohne Lisa Wand, Heidrun Handt, Maria Vieth, Annegret Müller, Steffi Bahr, Marita Götz, Benno Begau und meinen Mann wäre es nicht möglich gewesen, so vielen Senioren einen schönen Ausflugstag zu bereiten.

Lydia Eberle  
Leiterin Maltesergruppe

## Nachrichten aus dem Ortsteil Bernterode

### Wir gratulieren zum Geburtstag

02.08.	zum 68. Geburtstag	Herrn Erhard Riemekasten
05.08.	zum 67. Geburtstag	Herrn Gerhard Götze
06.08.	zum 75. Geburtstag	Frau Ursula Dietrich
06.08.	zum 83. Geburtstag	Frau Rita Seidel
09.08.	zum 71. Geburtstag	Frau Ursula Hennecke
09.08.	zum 69. Geburtstag	Frau Magdalena Sterner
11.08.	zum 65. Geburtstag	Frau Waltraud Reinhold
13.08.	zum 67. Geburtstag	Frau Gisela Lange
14.08.	zum 66. Geburtstag	Frau Maria Becker

Die Gemeinde gratuliert herzlich und wünscht alles Gute, vor allem aber Gesundheit und Gottes Segen.

Cornelius Fütterer  
Bürgermeister



### Geplante Veranstaltungen in dem Monat August 2019 in Bernterode

Datum:	Veranstaltung:	Verantwortlich:
11.08.2019	Waldfest	Kolpingfamilie
12.08.2019 bis 15.08.2019	Kolping-Kindertage „Auf der Bleibe“ in Heiligenstadt (für alle Kinder offen)	Kolpingfamilie
17.08.2019	Dorfmeisterschaften	Abt. Tischtennis
30.08.2019	Familienbadminton	Badminton
31.08.2019	Mannschaftspokaltournee; Aftersportparty	Badminton
31.08.2019	Wandertag Buhla	Wanderverein
....	Waldfest Schutzhütte am Gerteröder Weg	Wanderverein

#### Regelmäßige Termine:

**Pfarrgemeinde St. Marien Kirchort St. Martin Bernterode**  
Montag 19.30 Uhr Kirchenchor

Dienstag	20.00 Uhr 14.45 Uhr	KFD-Bastelkreis Seniorentreff (jeden vorletzten Dienstag im Monat)
Mittwoch	14.30 Uhr	Gesprächskreis für pflegende und trauernde Angehörige (jeden letzten Donnerstag im Monat)
Donnerstag	18.45 Uhr	Schola
<b>Kath. Kindergarten</b>		Spielenachmittag mit Eltern
<b>Frauensport</b>	wöchentlich montags	von 20.00 Uhr
<b>DRK-Jugendrotkreuz</b>	wöchentlich donnerstags	17.00 Uhr

**Wanderverein**  
Treffpunkt für die Wanderungen ist immer, wenn nicht vorher anders bekannt gegeben wurde, um 09.00 Uhr am Feuerwehrhaus. Die angegebenen Termine können bei ungeeigneten Wetter verschoben werden. Bei Touren, die einer Autofahrt bedürfen, bitten wir um eine vorherige Anmeldung bei Joachim Bötticher (Tel.-Nr. 036076 / 51876) oder Silvio Börner (Tel.-Nr. 036076 / 406355).

### Der zweite Höhepunkt im Jubiläumsjahr - 50 Jahre Badminton in Bernterode

ist das traditionelle Badminton-Wochenende  
vom 30.08. - 01.09.2019.



Am **Freitagabend** beginnen wir um 18:00 Uhr mit Familienbadminton, d.h. je ein Duo aus dem Kreis der Familie geht an den Start. Hierbei wird Alt und Jung im Badmintonfeld um die begehrten Pokale kämpfen – Ehrengeschenke inclusive.

Am **Samstag** steht das Mannschaftspokaltournee zwischen den Bernteröder Badmintonspielern und den Sportfreunden aus Bayern – dem Badmintonclub Wackersdorf – auf dem Programm.

Um 19:00 Uhr erobern die Bubble Soccer mit den Riesenbällen die Kleinsportanlage. Es wird die Mannschaft gesucht, die diese ungewohnte originelle Fortbewegung am besten meistert. Zur Mannschaft gehören bis zu fünf Sportler. Der Verein „Bubble Soccer Eichsfeld“ wird uns hier aktiv unterstützen.

Natürlich darf die „After-Sport-Party“ mit DJ nicht fehlen. Auf einige Überraschungen dürfen sich die Gäste freuen.

Der **Sonntag** gehört den Familien. In der Turnhalle und auf dem Gelände der Kleinsportanlage wird ein tolles Rahmenprogramm angeboten. Sowohl ein Fußballspiel im Nachwuchsbereich als auch ein Kulturprogramm mit Kindern und Erziehern des Bernteröder Kindergartens sowie Tanzdarbietungen junger Karnevalisten gehören dazu. Bei Kaffee und Kuchen, Zuckerwatte, Popcorn, Pommes und Pizza können Karussell, eine Rollenrutsche, die Hüpfburg usw. genutzt werden. Die Mohrenkopf-Wurfmaschine sorgt sicher für den entsprechenden Spaßfaktor.

„Sport macht Spaß und tut Körper und Seele gut!“  
In diesem Sinne wünschen wir allen Lesern schöne Sommertage und ein ganz tolles gemeinsames letztes Augustwochenende anlässlich des 50-jährigen Vereinsjubiläums. Die Badmintonspieler würden sich über viele interessierte Sportler und Besucher sehr freuen. Bleibt alle neugierig und sportlich aktiv.



**Gemeinde Buhla**

### Wir gratulieren zum Geburtstag

**Buhla**

04.08.	zum 86. Geburtstag	Frau Christa Schröter
08.08.	zum 77. Geburtstag	Herrn Dieter Kallmeyer
14.08.	zum 65. Geburtstag	Frau Rita Schwerdt

**Ascherode**

02.08.	zum 77. Geburtstag	Frau Ingeborg Handritzke
08.08.	zum 73. Geburtstag	Herrn Karl Riegel
10.08.	zum 69. Geburtstag	Frau Marlies Thon
12.08.	zum 67. Geburtstag	Frau Angelika Reinhold

Die Gemeinde gratuliert herzlich und wünscht alles Gute, vor allem aber Gesundheit und persönliches Wohlergehen.

Rüdiger Wetterau      Wolfgang Reimann  
 Bürgermeister      Ortsteilbürgermeister Ascherode



**Gemeinde Gernrode**

**Wir gratulieren zum Geburtstag**

02.08.	zum 78. Geburtstag	Frau Martha Breitenstein
02.08.	zum 82. Geburtstag	Herrn Gerhard Riechel
02.08.	zum 74. Geburtstag	Frau Dorothea Schäfer
03.08.	zum 69. Geburtstag	Herrn Gerd Hilpert
04.08.	zum 68. Geburtstag	Herrn Adalbert Böhle
09.08.	zum 67. Geburtstag	Frau Barbara Otto
10.08.	zum 83. Geburtstag	Frau Helga Morawe
10.08.	zum 80. Geburtstag	Herrn Bernhard Seeboth
12.08.	zum 67. Geburtstag	Frau Ingrid Wiederhold
13.08.	zum 65. Geburtstag	Frau Melania Nebel
14.08.	zum 78. Geburtstag	Frau Hannelore Glaßer
14.08.	zum 85. Geburtstag	Herrn Raimund Preis
15.08.	zum 80. Geburtstag	Frau Dorothea Brodmann

Die Gemeinde gratuliert herzlich und wünscht allen Jubilaren Gottes Segen, Gesundheit und persönliches Wohlergehen.

Gerhard Hellrung  
 Bürgermeister



**Bekanntmachung**

Aufgrund von Urlaub werden in der Zeit vom **05.08.2019 bis 15.08.2019** keine Sprechzeiten des Bürgermeisters durchgeführt. Die Gemeindeverwaltung ist dienstags von 16.00 Uhr bis 18.00 Uhr geöffnet.  
 In dringenden Angelegenheiten wenden Sie sich bitte an den stellvertretenden Bürgermeister, Herrn Gerd Backhaus, Am Felde 22 oder an die Verwaltungsgemeinschaft „Eichsfeld-Wipperaue“ in Breitenworbis, Weststraße 2 (Tel.: 036074/770).

Gerhard Hellrung  
 Bürgermeister

**Feuerwehr und Jugendfeuerwehr Gernrode**



**Dienstplan August 2019**

**Mittwoch, 07.08.2019**

19:00 Uhr „Einsatzabteilung“ Fahrzeug- und Gerätetraining

**Freitag, 09.08.2019**

20:00 Uhr „alle Mitglieder“ Versammlung

**Mittwoch, 14.08.2019**

19:00 Uhr „Einsatzabteilung“ Leitern

**Mittwoch, 21.08.2019**

19:00 Uhr „Einsatzabteilung“ praktische Einsatzübung am Objekt

**Mittwoch, 28.08.2019**

19:00 Uhr „Einsatzabteilung“ Wasserentnahme mit Hilfe einer mobilen Staustelle (jährliche Leistungsprüfung)

**Ausbildung der Jugendfeuerwehr findet immer am Mittwoch und Donnerstag um 17:00 Uhr statt.**

Die Wehrleitung



**Gemeinde Haynrode**

**Wir gratulieren zum Geburtstag**

02.08.	zum 90. Geburtstag	Frau Lieselotte Hartmann
03.08.	zum 74. Geburtstag	Frau Isolde Klippstein
05.08.	zum 66. Geburtstag	Herrn Kurt Keilholz
06.08.	zum 80. Geburtstag	Herrn Peter Stein

Die Gemeinde gratuliert herzlich und wünscht alles Gute, vor allem aber Gesundheit und persönliches Wohlergehen.

Andreas Heiroth  
 Bürgermeister



**Wanderung zur Ruine Harburg**

Am Sonntag, dem 4. August 2019, wird mit dem Natur- und Landschaftsführer Herbert Hartmann eine Wanderung zum Hubenberg und der Ruine Harburg stattfinden.

Die Wanderroute führt durch schattige Buchenwälder und an Eichsfelder Grenzsteinen entlang.

Interessierte Wanderfreunde können viel Wissenswertes über die Geschichte der Region und über die Tier- und Pflanzenwelt erfahren.

Zeit/Treffpunkt: 9.30 Uhr, Parkplatz Kirche in 37339 Haynrode

Dauer der Führung: ca 3 h

Schwierigkeitsgrad: Die Wanderung ist streckenweise anspruchsvoll, festes Schuhwerk und Rucksackverpflegung sind angebracht.

Kosten: 3,00 € / Person, kostenfrei für Kinder



## Gemeinde Kirchworbis

### Wir gratulieren zum Geburtstag

02.08.	zum 65. Geburtstag	Herrn Hans-Georg Große
02.08.	zum 70. Geburtstag	Frau Gisela Redemann
03.08.	zum 75. Geburtstag	Frau Gerlinde Müller
04.08.	zum 85. Geburtstag	Herrn Walter Claus
05.08.	zum 79. Geburtstag	Herrn Gerhard Rieneckert
06.08.	zum 67. Geburtstag	Frau Martina Kraus
06.08.	zum 78. Geburtstag	Herrn Bruno Müller
07.08.	zum 67. Geburtstag	Herrn Horst Bunde
07.08.	zum 65. Geburtstag	Frau Monika Dölle
08.08.	zum 65. Geburtstag	Frau Maria-Leoni König
09.08.	zum 81. Geburtstag	Frau Maria Fiedler
11.08.	zum 81. Geburtstag	Herrn Fridolin Heddergott
14.08.	zum 78. Geburtstag	Frau Agnes Kaufung
14.08.	zum 74. Geburtstag	Herrn Rudolf Schneider

Die Gemeinde gratuliert herzlich und wünscht den Geburtstagskindern Gesundheit und Gottes Segen.

Wolfgang Benisch  
Bürgermeister



### Geplante Veranstaltungen in dem Monat August 2019 in Kirchworbis

Datum:	Veranstaltung:	Veranstalter:
17.08.2019	Einschulungsfeier Gemeindesaal	Grundschule Herr Gieseler
17./18.08.2019	Sportfest Sportplatz	SV Victoria Herr Klingebiel
30.08.2019	Preisskat Gaststätte Müller	Skatfreunde Herr Lintzel

Jeden 1. Mittwoch im Monat findet um 15.00 Uhr der Rentner-  
nachmittag im Pfarrheim statt.  
verantwortlich: V. Hamelmann

## Kirchliche Nachrichten

### Evangelisches Pfarramt Sollstedt

mit den Gemeinden Ascherode - Bernterode - Buhla - Ger-  
terode - Rehungen - Sollstedt - Wülfingerode  
Ev. Pfarramt Sollstedt, Dorfstr. 30, 99759 Sollstedt  
Tel.: 036338/60215, Fax: 44632,  
Mail: pfarramt@kirchspiel-sollstedt.de

### Gottesdienste in Ascherode, Bernterode und Buhla im August

Datum	Ascherode	Bernterode	Buhla
04.08.	9.00 Uhr	9.00 Uhr	
11.08.		9.00 Uhr	9.00 Uhr
18.08.		9.00 Uhr	
25.08.	10.30 Uhr	9.00 Uhr	

### Gottesdienst zum Schuljahresbeginn

Am 18. August laden wir alle Schulkinder, ganz besonders natür-  
lich die Schulanfänger herzlich zum Gottesdienst zum Schuljah-  
resbeginn um 10.30 Uhr in die Sollstedter Kirche ein.

### Neuer Konfirmandenjahrgang

Wer im Jahr 2021 konfirmiert werden will, melde sich bitte nach  
den Ferien im Pfarramt (036338/60215). Wir treffen uns das ers-  
te Mal zu einem Elternabend am Mittwoch, dem 28. August um  
19.00 Uhr im Sollstedter Pfarrhaus, um die nötigen Dinge abzu-  
sprechen.

## Informationen aus der Region

### Kontaktdaten Pflegeheime

#### Kath. Altenpflegeheim „St. Josef“

Straße der Demokratie 20  
37339 Breitenworbis  
Tel.-Nr. 036074 / 95-0  
Fax-Nr. 036074 / 95-243  
Mail: info@altenpflegeheim-breitenworbis.de  
Homepage: www.altenpflegeheim-breitenworbis.de

#### Kath. Altenpflegeheim „St. Elisabeth“

Stationsweg 2  
37339 Breitenworbis  
Tel.-Nr. 063074 / 2027-0  
Fax-Nr. 036074 / 2027-222  
Mail: info@altenpflegeheim-breitenworbis.de  
Homepage: www.altenpflegeheim-breitenworbis.de